Die Haftung der Kommunalbeamten gegenüber der Kommune wegen schuldhafter Handlungen

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

★

Vorgelegt von
Martin Krause
Referendar in Breslau

1928

Druck von E. Schelesny, Breslau 1

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. jur. et phil. H. Helfritz
Geh. Regierungsrat

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1928.
Arndt: Die Reichsverfassung, 1927.
— Reichsbeamtengesetz, 1922.
Aßmann: Die Haftpflicht der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände, 1913.
Bernatzik: Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere. Arch. f. öff. Recht, Bd 5, S. 169.
v. Bitter: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 1911.
Brand: Das Beamtenrecht, 1926.
— Das Reichsbeamtengesetz, 1902.
Coester: Die Haftung des Staates für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Jahrb. d. öff. Rechts der Gegenwart, Bd. 5, S. 285.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1927.
Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, 1921.
— Haftung der Kommunalverbände für die Beamten ihrer Wohnungsämter, Pr. Verw. Bl. 1927, S. 427.
— Kann ein preußischer Landkreis seinen Landrat gerichtlich belangen. Pr. Verw. Bl. 1923, S. 456.
Eckstein: Der Beamtenbegriff im privaten und öffentlichen Recht. Arch? f öff. Recht, Bd. 27, S. 487.
Engelmann: Die Haftung d. Staats u. and. Verbände f. Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, Diss. Marburg, 1915.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1920.
Förster: Preußisches Privatrecht, 1896.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1926.
Friedrichs: Preußisches Kommunalbeamtenrecht, 1926.
— Schadenersatzansprüche gegen Reich-, Staat- und Kommunalbehörden nach Reichs- und preußischem Recht, 1903.
Fritzschen: Haftung für Amtspflichtverletzungen des Landrats in kreiskommunale Angelegenheiten. Zeitschr. f. Selbstverwaltung 1927, S. 208.
Gierke: Genossenschaftstheorie. 1868-1913.
Giese: Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 1926. Kann ein preußischer Landkreis seinen Landrat gerichtlich belangen? Pr. V. Bl. 1922, S. 143.
Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 1924.
Helfritz: Die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. 1916.
Herrfurth: Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 1905.
Hofacker: Kann ein preußischer Landkreis seinen Landrat gerichtlich belangen? Pr. V. Bl 1923. S 55.

Hösch: Die Schadenshaftung der Beamten gegenüber dem Staat. Diss. Würzburg, 1913.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905.
Josef: Die Schadensersatzpflicht der preußischen Beamten gegenüber dem Staat und anderen öffentlichen Körperschaften. Pr. V. Bl. 45, S. 309.
Kautz-Appelius: Preußisches Kommunalbeamtenrecht, 1912.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1904.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrecht, 1914.
Nischk: Der preußische Kommunalbeamte. 1927.
Oertmann: Rechts der Schuldverhältnisse. 1906.
Oppenhoff: Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in Preußen 1904.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1910.
Poetzsch: Handkommentar der Reichsverfassung, 1928.
Rehm: Der Beamtenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze. Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1900, S. 200.
Reimer: Amtshaftung aus öffentlicher Gewalt. Heft 1, 1919.
Die Amtspflicht der Reichs- und Staatsbeamten, Heft 2, 1919.
— Umfang und Art der Haftung, Heft 3, 1920.
— Beiträge zur Lehre von der Amtshaftung, Jur. W. 1920, S. 550.
— Zur Frage der Amtshaftung für kommunale Oberlehrer. Pr. V. Bl. Bd. 41, S. 373.
Richter: Die Haftung der Beamten nach § 839 BGB unter Berücksichtigung des Art. 131, R. V. Diss. Gießen 1927.
Rosenberg: Zur Haftung der Gemeinden für rechtmäßige Eingriffe des Wohnungsamtes. J. W. 1928, S. 455.
Schelhorn: Die Amtshaftung. 1925.
Seydel: Bayrisches Staatsrecht 1913.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1928.
Stier-Somlo: Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen, 1928.
Wach: Handbuch des Zivilprozeßrechts, 1922.

Abkürzungen.

Allgemeines Landrecht:	A. L. R.
Archiv für Rechtsfälle herausgeg. von Striethorst:	Striethorst
Ausführungsgesetz:	A. G.
Bürgerliches Gesetzbuch:	BGB.
Einführungsgesetz:	E. G.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen:	R. G.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen:	R. G. St.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts:	O. V. G.
Juristische Wochenschrift:	J. W.
Deutsche Juristen-Zeitung:	D. J. Z.
Kommunale Rundschau:	Komm. Rundsch.
Reichsverfassung:	R. V.

Vorbemerkung.

Will man die Haftung der Beamten gegenüber der Kommune einer rechtlichen Erörterung unterziehen, so muß man sich vergegenwärtigen, daß diese Haftung dreifacher Art sein kann; nämlich vermögensrechtliche Haftung, disziplinelle Haftung und strafrechtliche Haftung. Letztere bleibt außer Betracht, da diese Haftungsart der Kommunalbeamten nicht der Kommune gegenüber besteht, sondern dem Staat. Auch die disziplinelle Haftung soll hier nicht behandelt werden, da sie über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde. Bei der vermögensrechtlichen Haftung muß man die Haftung auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Allgemeinen Landrechtes und des preußischen Staatshaftungsgesetzes von 1909 unterscheiden. Jede dieser Haftungsarten schließt sich an die Verletzung der den Kommunalbeamten auf Grund seines Dienstverhältnisses obliegenden Amtspflicht an. Teilweise setzt die Haftung des Beamten gegenüber der Kommune die Schadenszufügung eines Dritten voraus. Soweit diese Schädigung zugleich Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beamten seitens der Kommune ist, wird sie im Folgenden mit behandelt werden. Von dem Grundsatze, daß diese Ersatzansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden müssen, besteht eine Ausnahme bezüglich des Defektenverfahrens, auf das ebenfalls kurz eingegangen werden wird.

Allgemeiner Teil.

Begriff des Kommunalbeamten.

§ 1. Begriff des Staatsbeamten.

Es gibt in der preußischen Gesetzgebung kein Gesetz, das die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten ausschließlich regelt. Das Gesetz vom 30. Juli 1899 (Gesetzessammlung S 141) betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten ist nicht als einheitliche Regelung aufzufassen, da es einmal nicht die Rechtsverhältnisse sämtlicher Kommunalbeamten regelt, andererseits aber auch nicht alle Rechtsverhältnisse dieser Beamtengruppe behandelt. Wenn der § 1 L. c. die folgenden Gesetzesvorschriften nur auf die Kommunalbeamten beschränkt, die im Dienste eines Kommunalverbandes gegen Besoldung angestellt sind, folgt daraus, daß der Beamtenbegriff, der dieser Arbeit zugrunde gelegt werden muß, ein weiterer

ist. Es soll hier nicht die Haftbarkeit der gegen Besoldung angestellten Kommunalbeamten einer rechtlichen Erörterung unterzogen werden, sondern Gegenstand der Darstellung wird die Haftbarkeit sämtlicher Kommunalbeamten sein, auch der nichtbesoldeten gegenüber den Verbänden „die organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates oder die mit den sie vertretenden Organen sich als in die Verfassung des Staates organisch eingreifende, staatlichen Aufgaben näher stehende Behörden darstellen.“ [1]) Jedoch ist hier wieder eine Einschränkung dahin zu machen, daß ausgenommen die Beamten sind, die im Dienste von kommunalständischen und landschaftlichen Verbänden stehen. Wenn also im Folgenden von Kommunalbeamten schlechthin die Rede sein wird, so sind darunter solche Beamten zu verstehen, die, unabhängig davon, ob sie gegen Besoldung angestellt sind oder nicht, im Dienste sämtlicher Kommunalverbände mit Ausnahme der kommunalständischen und landschaftlichen stehen.

Man wird sich in der preußischen Gesetzgebung vergeblich nach einer Definition des Beamten- oder des Kommunalbeamtenbegriffes umsehen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine solche ebenfalls nicht enthalten. Aus seinen Motiven ist nur zu ersehen, daß als Beamter im Sinne des BGB und seines Einführungsgesetzes öffentliche Beamte zu verstehen sind. Auch § 359 des Strafgesetzbuches ist für den Beamtenbegriff nicht heran zu ziehen, da er nur von Beamten „im Sinne dieses Strafgesetzes“ spricht, der seine Bedeutung also nur auf dieses Gesetz beschränkt. Deswegen muß man den Beamtenbegriff nach dem öffentlichen Recht des Reichs und der Länder bestimmen.[2])

§ 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 bestimmt nicht, wer Beamter ist; er gibt nur Anhaltspunkte dafür, wer als Reichsbeamter zu betrachten ist. Jedoch ist ein Anhaltspunkt bei der Erörterung des Beamtenbegriffes aus dem bereits erwähnten § 359 St. G. B. zu entnehmen. Daraus ist nämlich zu ersehen, daß zunächst ein Unterschied gemacht werden muß zwischen dem Begriff „Beamter“ und „Amt“; denn in diesem Paragraphen werden die Anwälte und Advokaten aus dem Beamtenbegriffe des Strafgesetzbuches ausdrücklich ausgeschieden, während hingegen im § 31 Abs. 2 St G. B. von den Ämtern der Advokaten und Anwaltschaft die Rede ist.[3]) Man muß also streng den Beamten von dem bloßen Inhaber des Amtes trennen. Es kann der Beamte sogleich Inhaber eines Amtes sein, er braucht es aber nicht zu sein; so ist z. B. der im Ausbildungsdienste befindliche Referendar Beamter, aber er hat kein Amt inne, während andererseits der Vormund (§ 1752 BGB.), der Pfleger (§ 1900 BGB.) u. a. m. zwar ein Amt haben, aber keine Beamte sind. Der Unterschied zwischen beiden besteht

---

[1]) Kautz-Appelius a. a. O. S. 4.
[2]) R. G. im Pr. V. Bl. Bd. 42, S. 392.
[3]) Reimer: Heft 2, S. 3.

darin, daß der Beamte in einem besonderen Dienstverhältnisse zu einer übergeordneten Rechtsperson steht, während der bloße Amtsträger sein Amt aus einem im Gesetze begründeten Rechtssatze herleitet. Beamter ist derjenige, der einem öffentlichen Verbande zur Diensteleistung verpflichtet ist und der Dienstgewalt dieses Verbandes Folge zu leisten hat, wobei die Begründung dieses Dienstverhältnisses auf Anstellung oder eine anderweitig geordnete Berufung zurückzuführen ist.[4])

Als besonderes Merkmal kennzeichnet das Beamtenverhältnis das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zwischen Beamten und Staat. Auf Grund dieses Dienstverhältnisses ist der Beamte dem Staat gegenüber verpflichtet, auf Verlangen selbständige, auf die Dauer berechnete amtliche Tätigkeit vorzunehmen.[5]) Diese Verpflichtung besteht immer dem Staate oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Verbande gegenüber, niemals aber genügt eine solche gegenüber einer Privatperson; denn eine Privatperson steht dem Beamten als gleichberechtigtes Rechtssubjekt gegenüber. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verlangt aber auf der einen Seite eine Privatperson, den Beamten, auf der anderen Seite eine dem Beamten übergeordnete Rechtspersönlichkeit; das ist aber nur der Staat oder ein öffentlich-rechtlicher Verband in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn der Staat in einem öffentlichen-rechtlichen Gewalt- und Schutzverhältnisse zum Beamten steht[6]), wogegen letzterem eine besondere Treu-, Gehorsams- und Dienstpflicht gegenüber der übergeordneten Rechtsperson obliegt. Diese beiden „Gegenleistungen" kennzeichnen das Vorliegen eines Dienstverhältnisses. Fehlt es nur an einer von ihnen, dann kann ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht als gegeben erachtet werden, und es liegt stattdessen nur ein Privatdienstvertrag vor.

Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geschieht nach heutigem Staatsrecht auf zwei Arten. Einmal wird der Staatsbürger auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Eingehung eines Beamtendienstverhältnisses veranlaßt, z. B. Art. 132 der Reichsverfassung. Es handelt sich hier um die sog. Ehrenbeamten, das sind solche Beamte, die nicht hauptamtlich ihre Amtstätigkeit ausüben, sondern nur auf gewisse Zeit und als Nebenbeschäftigung neben einem anderen Privatberuf oder auch ohne einen solchen ihre Amtstätigkeit versehen[7]). So verpflichtet z. B. das Gerichtsverfassungsgesetz unter gewissen Voraussetzungen den Staatsbürger zur Tätigkeit als Handelsrichter. (§ 116 G. V. G.) Kommunalbeamte dieser Art sind die Amtsvorsteher, in der Regel die Gemeindevorsteher der Landgemeinden, die Schöffen, Bezirksvorsteher in den Städten etc. Ihre Anstellung beruht entweder auf Wahl oder Ernennung.

[4]) Schelhorn: a. a. O. S. 17; Laband: Bd. 1, S. 402.
[5]) Laband: Bd. 1, S. 402.
[6]) Brand: Beamtenrecht, S. 13.
[7]) Brand: Beamtenrecht, S. 48.

Gewöhnlich wird aber auf den Staatsbürger kein Zwang ausgeübt, sondern die Begründung des Dienstverhältnisses beruht auf seiner freien Entschließung. Die rechtliche Natur des Anstellungsaktes ist lebhaft umstritten. Während die eine Ansicht das Dienstverhältnis auf Grund eines einseitigen staatlichen Hoheitsaktes entstehen läßt, zu dem der Beamte allerdings seine Zustimmung geben muß, führen andere das Beamtenverhältnis auf einen öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen Beamten und Staat oder Gemeinde zurück. Nur die freie, beiderseitige Willensübereinstimmung zwischen öffentlich-rechtlichem Verbande und Beamtenanwärter läßt das Beamtenverhältnis zur Entstehung gelangen. Nachdem der Staat seinen Willen, mit einer bestimmten Person ein Beamtenverhältnis eingehen zu wollen, kundgetan hat, willigt diese Person ein. Die Vertreter dieser Meinung berufen sich zur Erhärtung ihrer Ansicht auf den Umstand, daß niemand in der Regel gezwungen werden kann, ein Beamtenverhältnis einzugehen. Beruht die Eingehung eines Dienstverhältnisses auf der freien Willensentschließung des Beamten, dann soll, so wird gefolgert, dieses Rechtsverhältnis, bei dem sich der Staat oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft und der Beamte als gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen, als ein Vertrag, und zwar ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, angesehen werden.[8]) Auf die zwischen Laband und Seydel weiter entstehenden Differenzen, nämlich ob nur die Eingehung des Dienstverhältnisses auf Vertrag beruht, oder auch der weitere Inhalt des Beamtenverhältnisses Vertrag ist, braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden.

Richtiger dürfte vielmehr die Ansicht sein, nach der die Begründung des Beamtenverhältnisses auf einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt zurückgeführt wird. Aus der Zustimmung des Beamten ist noch nicht auf einen Vertrag zu schließen. Diese Zustimmung gibt dem staatlichen Verwaltungsakt erst seine Wirksamkeit. Der Staat oder der Verband legt nämlich dem Beamten verschiedene Pflichten auf, z. B. die Residenzpflicht, wodurch es ihm gestattet wird, ohne den sonstigen erforderlichen Gesetzesvorbehalt in die persönliche Freiheit oder das Eigentum des Beamten einzugreifen. Zu diesem Eingreifen muß der Beamte, da es dem Staate an dem erforderlichen Gesetzestitel fehlt, seine Zustimmung geben. Seine Vorteile für diese Unterwerfung bestehen für den Beamten im Gehalt, in der Pension, in den vermögensrechtlichen Ansprüchen seiner Hinterbliebenen. Deswegen kann die Begründung des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses nur auf einen Verwaltungsakt auf Unterwerfung zurückgeführt werden. Gegen die Vertreter der Vertragstheorie wäre weiter anzuführen, daß ein Vertrag zwei gleichberechtigte Vertragsgegner voraussetzt. Dieses Erfordernis fehlt aber hier; denn bei Eingehung eines Beamtenverhältnisses überträgt der Staat dem Beamten eigene Rechte, Hoheitsrechte. Er tritt infolgedessen dem Beamten nicht als gleichgeordnetes

[8]) Laband: Bd. 1, S. 496; Seydel: a. a. O. Bd. 2, S. 183.

Rechtssubjekt, sondern als übergeordnete Rechtsperson entgegen. Diese Gegenüberstellung macht aber die Annahme eines Vertrages, wenn auch eines öffentlich-rechtlichen, hinfällig [9])

Aus der hier vertretenen Ansicht über die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt weiter, daß die Frage, ob dieses Beamtenverhältnis öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur ist, in ersterem Sinne zu beantworten ist. Da der Staat dem Beamten obrigkeitliche Tätigkeit überträgt, d. h. eine Art von Tätigkeit, die dem Staate eigen ist und auf Erfüllung obrigkeitlicher Aufgaben gerichtet ist, ist diese Tätigkeit eine öffentlich-rechtliche, keine privat-rechtliche.[10])

Damit kommen wir zu dem Ergebnis: **Beamter ist jeder, der auf Grund eines einseitigen staatlichen Hoheitsaktes, eines Verwaltungsaktes auf Unterwerfung, dem Staate gegenüber in einem besonderen Treu-, Gehorsams- und Dienstpflichtsverhältnisse steht, und der staatlichen Dienstgewalt Folge zu leisten hat, mit Ausnahme der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Militärpersonen.**

§ 2. Arten der Staatsbeamten.

Unter den Staatsbeamten unterscheidet man weiter zwei Arten: Die unmittelbaren und die mittelbaren Staatsbeamten. Erstere sind alle diejenigen Beamten, die im unmittelbaren Dienste des Staates stehen und ihr Amt von diesem direkt erhalten haben. Hingegen stehen die mittelbaren nicht im unmittelbaren Dienste des Staates, sondern im Dienste „gewisser, dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden." (§ 69 II, 10 A. L. R.) Solche Gemeinden sind alle Selbstverwaltungskörper. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Allgemeine Landrecht die Gemeinden nicht als Selbstverwaltungskörper betrachtet, sondern vom Standpunkte des Polizeistaates aus als Staatsanstalten. Infolgedessen wurde diese Art der Beamten als Staatsbeamte und ihre Tätigkeit als Staatstätigkeit angesehen. Dies hat sich aber mit der Einführung der Selbstverwaltung geändert. „Deshalb gibt es auch den Begriff des mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Allgemeinen Landrechts, d. h. eines mittelbaren Staatsbeamten als solchen, der keines eigenen Gemeinwesens unmittelbares Organ ist, nicht mehr. Es muß vielmehr begrifflich ein Gemeinwesen vorhanden sein, durch welches das Verhältnis des Beamten zum Staate vermittelt wird. Die Gemeindebeamten sind mittelbare Staatsbeamte insofern, als das Gemeinwesen, dessen unmittelbare Organe sie sind (die Gemeinde) dem Staate als dem höheren Organismus angegliedert ist. Nur kraft dieser Eingliederung treten die Organe der heutigen Selbstverwaltungskörper in

---

[9]) So auch die neuere Rechtsprechung des R. G. Bd. 96, S. 304; Bd. 100. S. 297; Bd. 110, S. 192; Brand: Beamtenrecht, S. 54; Meyer-Anschütz: a. a. O. S. 577 und Hatschek: a. a. O. S. 297.

[10]) Brand: Beamtenrecht, S 25. O. V. G. Bd. 20, S. 126.

ein mittelbares Verhältnis auch zu dem höheren Organismus des Staates."[11]) Unmittelbare Staatsbeamte stehen in einem Dienstverhältnisse, das sie direkt mit dem Staate verbindet. Mittelbare Staatsbeamte dagegen stehen im Dienste einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, „denen der Staat die Erfüllung gewisser staatlicher Aufgaben in ihrem Kreise unter seiner allgemeinen Aufsicht als selbständige Tätigkeit überlassen hat, und somit in mittelbarem Dienste des Staates stehen."[12]) Unter den mittelbaren Beamten hat sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine neue Gruppe von Beamten herausgebildet; die der Kommunalbeamten. Das sind die mittelbaren Staatsbeamten, die im Dienste von Kommunalverbänden stehen, d. h. solchen Verbänden, „die organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen, oder welche mit den sie vertretenden Organen sich als in die Verfassung des Staates organisch eingreifende, staatlichen Aufgaben näherstehenden Behörden darstellen."[13]) Der Kommunalbeamtenbegriff in weiterem Sinne ist also umfassender als der des Kommunalbeamtengesetzes, insofern, als dieses Gesetz unter Kommunalbeamten nur solche versteht, die gegen Besoldung angestellt sind. Öffentliche Körperschaften der hier in Frage stehenden Art sind Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen, die rheinischen Landbürgermeistereien, die westfälischen Ämter, die Zweckverbände, die Provinzen der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden und des Lauenburgischen Kommunalverbandes. Um einige Kommunalbeamte dieser Art zu nennen: Bürgermeister, Stadträte, kommunale Polizeibeamte, Gemeindevorsteher, der westfälische Amtmann, der Landeshauptmann, die Landesräte a. a. m.[14])

In diesem Zusammenhange soll noch die Frage erörtert werden, ob die Begründung des Kommunalbeamtenverhältnisses die Ausstellung einer Anstellungsurkunde zur notwendigen Voraussetzung hat. § 1 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes verlangt zwar die Aushändigung einer Anstellungsurkunde; aber dies ist kein wesentliches Erfordernis zur rechtsgültigen Begründung des Beamtenverhältnisses. Denn wenn dieses, wie oben ausgeführt, durch einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt zur Entstehung gelangt, so kann dessen Wirksamkeit nicht von der Hingabe der Urkunde abhängig gemacht werden. Wo sollte auch ein rechtlich erheblicher Gesichtspunkt gefunden werden, der es ermöglichen sollte, einem gültigen staatlichen oder kommunalen Hoheitsakt deswegen seine Wirksamkeit zu nehmen, weil die Aushändigung einer Urkunde unterblieben ist?[15])

---

[11]) Reimer: Heft 2, S. 11 u. R. G. Bd. 84, S. 40.

[12]) R. G. Bd. 62, S. 241; R. G. St. Bd. 29, S. 184, Bd. 30, 29. O. V. G. Bd. 16, S. 154; Bd. 43, S. 80.

[13]) O. V. G. Bd. 16, S. 154; Bd. 20, S. 39.

[14]) Über die Stellung des Landrates s. § 17.

[15]) So auch das R. G. Bd. 90, S. 260; Bd. 99, S. 205; a. M. Das O. V. G. in ständiger Rechtsprechung Nischk, S. 19 u. Jebens: Preußisches Verwaltungsblatt, Bd. 27, S. 100.

Besonderer Teil.

Haftung der Beamten wegen schuldhafter Handlungen bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

1. Abschnitt.

Rechtliche Natur des Haftungsanspruches.

§ 3. Grund dieser Untersuchungen.

Wenn die vermögensrechtliche Haftung des Kommunalbeamten gegenüber der Kommune dargestellt werden soll, so muß zunächst untersucht werden, welchem Rechtsgebiete dieser Anspruch der Kommune zuzurechnen ist. Ist er ein öffentlich-rechtlicher oder ein privat-rechtlicher Anspruch? Die Art. 55 und 80 E. G. B. G. bezeichnen ihn als öffentlich-rechtlichen. Damit ist aber die Frage nicht entschieden, zumal im Hinblick darauf, daß sie im Schrifttum lebhaft umstritten ist. Außerdem aber hängt von ihr die Berechtigung der Landesgesetzgebung, die Haftung des Beamten zu regeln, ab. Stellt sich nämlich der Anspruch als ein öffentlich-rechtlicher heraus, dann greift Art. 80 E. G. BGB. durch, wonach zunächst die bestehenden Landesgesetze in Kraft geblieben sind, jedoch der Ersatzanspruch neu geregelt werden kann. Sieht man den Ersatzanspruch aber als einen privatrechtlichen an, dann würden, vorausgesetzt, daß man eine Regelung dieser Haftung gegenüber der Kommune in § 839 BGB. verneint, die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft treten. Für die Durchsetzung ist die rechtliche Natur dieses Anspruches jedoch unerheblich. Die Kommune muß ihren Ersatzanspruch im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

§ 4. Die Begriffe öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich.

Die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Recht sind flüssig. Im Einzelfalle ist es schwer zu entscheiden, welchem Gebiete des Rechts ein Anspruch zuzurechnen ist. In früherer Zeit suchte man als entscheidendes Kriterium rein äußerliche Merkmale. So wollte man alle Rechtsverhältnisse, die im bürgerlichen Rechte geregelt sind, dem Privatrecht zuzählen; dagegen die Rechtsverhältnisse, die aus einem Gesetze öffentlich-rechtlichen Inhaltes stammen, dem öffentlichen Rechte zuzählen.

Andererseits versuchte man die Begriffe öffentlich-rechtlich und privatrechtlich nach den Eigenschaften des Anspruches zu bestimmen.[16]) So wollte man alle vermögensrechtlichen Ansprüche dem Privatrecht zurechnen, die übrigen dem öffentlichen Recht. Daß auch hierin kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal

---

16) Wach: a. a. O. S.

gesehen werden kann, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß ebenso wie im Privatrecht auch im öffentlichen Recht Vermögensrechte möglich sind.

Auch die Unterscheidung nach Titeln ist nicht geeignet, die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Rechte festzusetzen. Man wollte nämlich sämtliche Ansprüche, die sich auf Rechtsgeschäft, Vertrag, Vergleich, Delikt etc. gründen, als privatrechtliche Ansprüche bezeichnen. Diese Titel kommen aber heute ebensogut wie im Privatrecht auch im öffentlichen Recht vor.[17])

Auch in der Art der Geltendmachung ist das entscheidende Moment nicht zu erblicken, da das Gericht auch öffentlich-rechtliche Vorfragen entscheiden kann, und ferner verschiedene Ansprüche, obwohl sie sich klar als öffentlich-rechtliche darstellen, doch im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Ergibt sich daraus, daß ein entscheidendes Merkmal in äußeren Umständen nicht gefunden werden kann, so muß man die Rechtsnatur eines Anspruches nach seinem Inhalte beurteilen. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist dann gegeben, wenn der Staat oder ein anderer Verband als Hoheitsperson auftritt. Dies ist der Fall, wenn er dem anderen Teile nicht als gleichberechtigter, als Träger privater Rechte und Pflichten, sondern als im Verhältnis der Überordnung zur Unterordnung gegenüber tritt. Der einzelne muß dem Staat als dessen Angehöriger oder Organ gegenüber stehen. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch liegt demnach dann vor, wenn das Rechtsverhältnis, dem der Anspruch entspringt, auf der Unterordnung des einen Teils unter die Gewalt des anderen, (des Staates oder einer Korporation des öffentlichen Rechtes) beruht.[18])

§ 5. Der Ersatzanspruch der Kommune ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Da nun oben ausgeführt ist, daß die Kommune ihren Beamten als Hoheitsperson gegenüber tritt, so sind die Ansprüche, die aus diesem öffentlich-rechtlichen Verhältnis entspringen, auch öffentlich-rechtliche Ansprüche. Schädigt der Beamte bei seiner Amtsausübung die Kommune, so ist Berechtigter dieses Ersatzanspruches die Kommune. Ihr Anspruch entspringt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, das zwischen ihr und dem Beamten besteht.

Außer diesem öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch der Gemeinde, dem eine direkte Schädigung durch den Beamten zugrunde liegt, besteht aber noch die Möglichkeit für den öffentlich-rechtlichen Verband, den schuldigen Beamten im Regreßwege in Anspruch zu nehmen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn einem durch die Amtshandlung des Beamten geschädigten Dritten ein Schadensersatzanspruch gegen den Beamten zusteht, für den die Kommune entweder auf Grund des Art. 131 R.V. oder einer Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches ersatzpflichtig ist. Für den so erlittenen Schaden sucht sich die Kommune dann an den Beamten zu halten, um von ihm im Re-

[17]) Hatschek: a. a. O. S. 13
[18]) Hatschek: a. a. O. S. 13

greßwege Ersatz zu verlangen. Dieser Regreßanspruch gegen den Beamten ist ebenso, wie der obengenannte direkte Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur. Das ist aus dem Grunde der Haftung des Beamten zu ersehen, der sowohl beim Regreßanspruch wie bei dem oben erwähnten Anspruch nicht wegen der Schadenszufügung, sondern ebenfalls wie im Falle der direkten Schädigung der Kommune wegen Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht haftbar ist. Ist aber der Haftungsgrund derselbe, so ist kein Grund ersichtlich, diesem Regreßanspruch eine andere rechtliche Natur unterzulegen als dem direkten Schadenersatzanspruch der Kommune. Demnach muß man auch diesen Anspruch als öffentlich-rechtlichen betrachten.

§ 6. Folgen der öffentlich-rechtlichen Natur.

Aus den eben ausgeführten Erörterungen folgt, daß noch heute der Landesgesetzgebung die Befugnis zusteht, die öffentlichen Rechte und Pflichten der Beamten zu regeln, wie sich aus einem Vergleich mit Art. 80 E. G. BGB. ergibt. Es ergibt sich daraus weiter, daß im 839 BGB. kein die Haftung des Beamten gegenüber der Kommune begründender Rechtssatz gesehen werden kann, da diese Gesetzesvorschrift, durch die ein Ersatzanspruch dem geschädigten Dritten gegeben wird, privatrechtlicher Natur ist.[19] Daher kann in dieser Vorschrift nicht schon eine Regelung im Sinne des Art. 80 E. G. BGB. erblickt werden. Vielmehr bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten unberührt. Als solche Bestimmungen können nur die §§ 88 ff II, 10 A. L. R. über die Beamten in Betracht kommen. § 88 II, 10 A. L. R. bestimmt: „Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Ausübung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.“ § 89 daselbst: „Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.“

Es erhebt sich hier zunächst die Frage, ob diese Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes auch das Innenverhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn regelt, oder ob sie sich nicht etwa nur auf das Außenverhältnis zwischen Beamten und einem geschädigten Dritten bezieht. In dieser Hinsicht hat Hofacker Bedenken.[20] Die Worte „vertreten“ in § 89 sollen nach allgemeinem Sprachgebrauch Vertretung nach außen bedeuten. Es sei dies ein rechtstechnischer Ausdruck, der wie in § 89, auch in den §§ 127, 129, 135, 136 und 141 wiederkehrt und nur diese Bedeutung haben kann. Weiter soll in § 89 keine Regelung des Umfanges der Vertretungsmacht zu erblicken sein, sondern dieser Paragraph soll ein zivilrechtliches Unrecht voraussetzen. § 89 dürfe nicht die Auslegung erfahren, daß „jedes Versehen ein Zivilunrecht sei, sondern daß der Staatsdiener jedes Ver-

---

[19]) Jellinek: a. a. O. S. 211. Gierke: a. a. O. S. 333.
[20]) Pr. V. Bl. Bd 45, S. 55.

sehen, aus dem ein Zivilunrecht entspringt, gegebenenfalls zu vertreten hat.'

Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Es ist unrichtig im § 89 nur eine Regelung des Außenverhältnisses zu sehen. Dies ergibt sich schon aus § 90 II, 10 A. L. R. „Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet." Schon aus dieser Bestimmung ergibt sich die Ersatzpflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn; denn wenn § 90 von der Nachlässigkeit des Vorgesetzten redet, so gilt dies auch für die Fälle der §§ 89, 91 d. h. für das Verschulden jedes Beamten, nicht nur eines Vorgesetzten. Diese Meinung erfährt eine Bestärkung in der Deklaration vom 31. März 1831, Gesetzessammlung S. 251. Diese Deklaration behandelt die Gesetzesbestimmung des § 54 I, 6 A. L. R., wonach außervertragliche Ansprüche in drei Jahren verjähren. Sie spricht aus, daß nicht nur Entschädigungsansprüche, die von Dritten gegen den Beamten geltend gemacht werden, sondern auch solche Ansprüche, die vom Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte steht, der Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen. Daraus geht hervor, daß eine Bestimmung vorausgesetzt wird, die den Beamten dem Staate gegenüber haftbar erscheinen läßt. Eine solche kann aber nur in den §§ 88, II, 10 A. L. R. ff erblickt werden.[21])

Aus § 89 ergibt sich demnach zweierlei:

1. Regelung des Außenverhältnisses,
2. Regelung des Innenverhältnisses.

Erstere ist jetzt durch die Bestimmung des BGB. außer Kraft gesetzt und ersetzt, letztere ist dagegen bei Bestand geblieben. Ebenso auch § 89 pr. A. G. BGB., in welcher Aufzählung § 89 ff mit inbegriffen ist. Daß § 89 ff nur noch für das Innenverhältnis gelten, nachdem § 839 BGB. das Außenverhältnis des Beamten zum geschädigten Dritten erschöpfend geregelt hat, war auch der Standpunkt der amtlichen Begründung auf S. 212: „Im zehnten Teile werden . . . die Bestimmungen über die Haftung der Beamten für Versehen (§§ 88—91, 127, 144) insoweit, als sie sich auf das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem geschädigten Dritten beziehen, durch die §§ 839—841 BGB. ersetzt. Sie behalten aber Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Staat."[22])

Die Ansicht, die in § 89 A. L. R. eine erschöpfende Regelung des Innenverhältnisses zwischen Staat und Beamten gibt, ist auch von jeher in der Rechtsprechung vertreten worden.

Für die weitere Entwicklung der Arbeit ist es von Wichtigkeit festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 89, II, 10 ff A. L. R. auch auf mittel-

---

[21]) Josef: a. a. O. S. 309.
[22]) R. G. Bd. 92, S. 236.

bare Staatsbeamte Anwendung finden. Es ist bereits oben nachgewiesen worden, daß Kommunalbeamte mittelbare Staatsbeamte sind, genauer ausgedrückt, unter den Begriff des Staatsbeamten fallen. Bedenken erheben sich, wenn man berücksichtigt, daß im Allgemeinen Landrecht der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten nicht bekannt war; dieser Begriff, mit ihm der Typus des Kommunalbeamten, leitet seinen Ursprung erst aus späteren Rechtquellen her. Deswegen könnte es zunächst gewagt erscheinen, die doch viel späteren Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, die auf das damalige Verhältnis des Staates zu seinen Beamten, das die Verantwortlichkeit des letzteren gegenüber dem Staat erheblich anders gestaltet als es im Kommunalbeamtenverhältnis geregelt wird, auf Kommunalbeamte anzuwenden.[23]) In Wahrheit hat aber die Rechtsprechung schon seit den Zeiten des Königlichen Ober-Tribunals, die Rechtsprechung des Reichsgerichtes bis in die jüngste Zeit hinein in Übereinstimmung mit dem Schrifttum die Ansicht vertreten, daß die besagten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes auch ohne Bedenken auf mittelbare Staatsbeamte, insbesondere auf Kommunalbeamte Anwendung finden können.

Aus den §§ 1—3 des 10. Titels zum zweiten Teile des Allgemeinen Landrechtes allein, in denen die besonderen Pflichten der Militär- und Zivilbedienten aufgezählt werden, folgt nichts, das die Anwendung dieser Vorschriften auch auf Kommunalbeamte rechtfertigen könnte. Ausschlaggebend sind jedoch die §§ 68 und 69. § 68: „Alle Beamte des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Zivilbedienten begriffen." § 69: „Dergleichen Beamte stehen in unmittelbarem Dienste des Staates, oder gewisser untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden." Von den weiter folgenden Gesetzesbestimmungen behandeln vor allem der § 85 ff eingehend die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten. Hierbei ist nirgends ein Unterschied gemacht zwischen Beamten des Staates und solchen Beamten, die im Dienste von dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen oder Gemeinden stehen. Wenn dem so ist, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß diese genannten Bestimmungen auch auf mittelbare Staatsbeamte und damit auf Kommunalbeamte anzuwenden sind, da für sie keine sonstigen anderweitigen Gesetzesvorschriften gegeben sind.[24])

Nachdem die Anwendbarkeit der §§ 88, II, 10 A. L. R. auch auf mittelbare Staatsbeamte festgestellt ist, bleibt noch die weitere Frage zu beantworten, ob diese Vorschriften auch auf das rheinische Gebiet und die neu erworbenen Gebietsteile Anwendung finden. Für die letzteren folgt die Haftung aus der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzessammlung 1613) betreffend: Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Holstein

[23]) So Hofacker: Pr. V. Bl. Bd. 45, S. 55.
[24]) Striethorst: Bd. 33, S. 279. Brand: S. 209; Delius: Pr. T. Bl. Bd. 46, S. 19; R. G. Bd. 75, S. 233; Bd. 95, S. 346.

und Schleswig. Für die später erworbenen Gebiete sind maßgebend die Gesetze vom 25. Februar 1878 (Gesetzessammlung S. 97) für Lauenburg und vom 22. März 1891 (Gesetzessammlung S. 59) für Helgoland.

Für das rheinische Gebiet hielt man früher die entsprechenden Vorschriften des Dienstvertrages für anwendbar.[25] In jüngster Zeit hat man indessen diese Ansicht aufgegeben und beurteilt auch im Rheinlande die Ansprüche des Staates bezw. der Kommune gegen ihre Beamten nach den Gesetzesbestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Man hielt es mit der Anschauung, daß in einem einheitlichen Staate nur eine einheitliche Regelung des Verhältnisses des Beamten zum Staate möglich sein und daß eine Verschiedenheit dieses Verhältnisses nach dem Orte der Anstellung des Beamten, oder ein Wechsel dieses Verhältnisses nach dem Orte des Amtssitzes als ausgeschlossen angesehen werden muß, unvereinbar, in diesem Gebiete des preußischen Staates von einer Anwendung des Allgemeinen Landrechts abzusehen.[26]

Die Vorschriften der § 89 A. L. R. ff gelten also in ganz Preußen für mittelbare Staatsbeamte.

2 Abschnitt.

Haftung des Kommunalbeamten auf Grund der §§ 88, II, 10 ff A.L.R.

§ 7. Haftung für geringes Verschulden.

Hat der Kommunalbeamte bei Vornahme öffentlich-rechtlicher Verrichtungen Schaden zugefügt, so ist der Haftungsgrund des Beamten in den §§ 88—91, II, 10 A. L. R. zu suchen. Danach haftet der Beamte für jedes bei der Ausführung des Amtes begangenes Versehen, das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die man auf seiner Seite bei der Verwaltung des Amtes erfordern muß, hätte vermieden werden sollen und können. Der Grad des Versehens ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht etwa nach den Gesetzesbestimmungen I, 6 A. L. R, zu bemessen. Denn wenn auch hier ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Beamten und Kommune in Frage steht, so ist kein Grund ersichtlich, der eine verschiedenartige Beurteilung des Verschuldensbegriffes, je nachdem es sich um privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verhältnisse handelt, rechtfertigen könnte.[27] Hiergegen spricht auch nicht Art. 89 des pr. A. G. BGB., wonach die nicht ausdrücklich ausgenommenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes nur soweit aufgehoben sind, als sie sich nicht auf das öffentliche Recht beziehen; denn diese Vorschriften sind heute durch die entsprechenden Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuche für immer beseitigt. Sie können im Gebiete des öffentlichen Rechts keine Anwendung finden.[28]

---

[25]) So noch R. G. Bd. 63, S. 432.
[26]) R. G. Bd. 95, S. 346.
[27]) Brand: Beamtenrecht, S. 509.
[28]) R. G Bd. 92, S. 237

Der Beamte haftet hier für jedes Verschulden, d. h. auch für geringe Verschulden. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 89. Die „gehörige Aufmerksamkeit", die der Beamte walten lassen muß, ist die „genaueste Aufmerksamkeit". Wenn diese genaueste Aufmerksamkeit nicht beobachtet wird, dann hat der Beamte deswegen einzustehen. Infolgedessen ist die Ansicht der älteren Praxis abzulehnen.[29]) Es muß also als Grundsatz die Haftung des Beamten für jeden Grad von Verschulden dienen. Nur wo es besondere Gesetzesbestimmungen rechtfertigen, kann eine Abweichung von dieser Regel gebilligt werden. Dies ist auch heute die herrschende Meinung in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und im Schriftum.[30])

Wann nun geringes Verschulden gegeben ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Jedenfalls ist z. B. ebensowenig eine Entschuldigung des Beamten möglich, daß er einschlägige Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften nicht gekannt habe, als auch, daß es ihm an der nötigen Bildung und Erfahrung mangele oder in dieser Angelegenheit erst nach Rücksprache mit anderen Beamten tätig geworden sei.[31]) Dagegen ergibt sich keine Haftung des Kommunalbeamten in den Fällen, in denen es sich um Auslegung einer nicht klaren oder lückenhaften Gesetzesbestimmung handelt. Ist der Beamte mit Dienstgeschäften überlastet, so muß er Meldung erstatten und Abhilfe verlangen.[32]) Hat der Beamte bei Vornahme von Amtshandlungen nach freiem Ermessen zu entscheiden, dann wird ein Verschulden regelmäßig zu verneinen sein, es sei denn, daß sich das Ermessen innerhalb vorgeschriebener Gesetzesgrenzen zu bewegen hat.[32a])

§ 8. Subsidiarität der Haftung.

Nach § 91 findet eine Vertretung für Versehen in den Fällen der vorangehenden §§ 89, 90 nur dann statt, wenn der Schaden durch kein anderes gesetzmäßiges Mittel beseitigt werden kann. Daraus ergibt sich die Subsidiarität der Haftung des Kommunalbeamten gegenüber der Kommune. Erst wenn die Kommune auf keine andere Weise zum Ersatze ihres Schadens kommen kann, ist der Beamte ihr verhaftet. Solange aber eine anderweitige Geltendmachung noch möglich ist, ist die Kommune auf diese Möglichkeit beschränkt.[33]) Die Beschränkung der Kommune fällt weg, wenn dem Beamten Vorsatz zur Last gelegt wird. Hier kann der Beamte sofort in Anspruch genommen werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, die Kommune auf eine noch andere Möglichkeit der Geltendmachung ihres Schadens zu verweisen.[34]) An dieser Meinung muß trotz der entgegenstehenden Ansicht von Förster a. a. O. Anm. 19

[29]) Vgl. Förster: S. 521.

[30]) R. G. Bd. 75, S. 233; Bd. 92, S. 237; Gruchot: Bd. 28 S. 968; Bd. 30, S. 137.

[31]) R. G. Bd. 75, S. 233.

[32]) R. G. Bd. 96, S. 147.

[32a]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetz, S. 114

[33]) R. G. Bd. 32, S. 322; J. W. 1908, S. 186. 1902, S. 436.

[34]) So auch R. G. Bd. 82, S. 280.

zu § 14, nach dem im Allgemeinen Landrecht die ausschließlich subsidiäre Haftung des Beamten direkt ausgesprochen sein soll, festgehalten werden.[35])

§ 9. Haftung mehrerer Beamter.

Mehrere Beamte haften der Kommune als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere in dem Falle des § 90 A. L. R. Danach haften auch Vorgesetzte, die durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten verhindern können, für den durch diese Vernachlässigung entstandenen Schaden. Haben die Vorgesetzten bei der Beaufsichtigung und Auswahl der ihnen unterstellten Beamten nicht die vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit angewandt, dann handeln sie in Erfüllung ihrer Amtspflichten gegenüber dem Staat nicht etwa gegenüber ihrer Mitbeamten.[36])

§ 10. Umfang der Ersatzpflicht.

Der Umfang der Ersatzpflicht des Beamten gegenüber der Kommune findet seine Grenzen in § 839 BGB. Da demnach der Beamte nur für die Verletzung seiner Amtspflichten haftbar gemacht wird, so ist er nicht zum Ersatze der Prozeßkosten verpflichtet; denn diese beruhen nur mittelbar auf der Amtspflichtverletzung, sie sind nicht unmittelbar durch sie entstanden. Wird der Beamte trotzdem von der Kommune für diese Prozeßkosten in Anspruch genommen, so kann er die Einrede des mangelhaft geführten Prozesses und der unrichtigen Entscheidung erheben. (§ 68 Z. P. O.) Er geht dieser Einrede verlustig, wenn ihm der Streit verkündet ist oder er als Nebenintervenient beigetreten ist.[37])

§ 11. Geltendmachung der Haftung und Verjährung.

Die Kommune muß ihren Ersatzanspruch im ordentlichen Rechtswege durchsetzen; denn nach Art. 131 R. V. und § 3 des Pr. Ges. vom 1. August 1909 (G. S. S. 691) ist für die Regreßklage des Staates oder des Kommunalverbandes der ordentliche Rechtsweg gegeben. Was aber für den Regreßanspruch des Kommunalverbandes gilt, muß erst recht für den Fall gelten, in dem der Verband direkt von seinem Beamten geschädigt worden ist.[38])

Der Anspruch gegen den Beamten verjährt in 30 Jahren. Die kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren kommt hier nicht in Betracht, da diese nur nach § 3 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 für den Rückgriffsanspruch der Kommune gegen den Beamten, sofern einem Dritten bei Ausübung hoheitlicher Gewalt Schaden zugefügt ist, gegeben ist.[39])

---

[35]) Vgl. Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze. S. 261.

[36]) R. G. Bd. 95, S. 347.

[37]) Brand: Beamtenrecht. S. 513; Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 116.

[38]) So auch Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 261; Ders. Pr. V. Bl. Bd. 44, S. 456.

[39]) Brand: Beamtenrecht, S. 513; Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 116.

3. Abschnitt.

Haftung des Kommunalbeamten auf Grund des Art. 131 R. V. und § 3 in Verbindung mit § 4 des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909. (G. S. S. 691.)

1. Kapitel.

§ 12. Objektive Voraussetzungen.

Außer dem eben behandelten Schadensersatzanspruch der Kommune gegen ihren Beamten steht der Gemeinde auch ein sog. indirekter Anspruch gegen ihren Beamten zu. Es ist dies der Fall, in dem der Beamte durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten Schaden zugefügt hat. Ist hier dem Dritten ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Grund des preußischen Gesetzes von 1909 gegeben, so hat gemäß § 4 L. c. in Verbindung mit § 3 die Gemeinde einen Regreßanspruch gegen den schuldigen Beamten. Während früher die Rechtsquelle für die Haftung der Kommune und ihren Regreßanspruch der § 1 L. c. war, ist jetzt für ganz Deutschland Art. 131 der R. V. als grundlegende Bestimmung maßgebend. Es soll an dieser Stelle nicht auf die Meinungsverschiedenheiten eingegangen werden, ob Art. 131 R. V. ein aktueller Rechtssatz ist oder nur ein Programm enthält. Verfasser vertritt mit der herrschenden Meinung den ersteren Standpunkt. Trotzdem sind nicht etwa die dem § 1 folgenden Gesetzesbestimmungen beseitigt, sondern diese sind weiter in Kraft geblieben. Sie sind bereits eine „nähere Regelung" im Sinne des Art. 131 R. V.[39a]) Um daher den Haftungsanspruch des Beamten gegenüber der Kommune zu verstehen, muß man auf den § 839 eingehen, da die in diesem Paragraphen den Beamten treffende Verantwortlichkeit auf Grund des Art. 131 der Reichsverfassung auf die Kommunen übergegangen ist.

1. Beamteneigenschaft.

Als erste Voraussetzung des Ersatzanspruches muß es sich um einen für den Dienst des Kommunalverbandes angestellten Beamten handeln. Es gehören darunter nicht nur die Beamten, die ein Kommunalamt im Hauptberufe inne haben, sondern auch Ehrenbeamte und solche, die das Kommunalamt nur im Nebenberuf ausüben, sind hierher zu rechnen. Für den Dienst des Kommunalverbandes angestellt sind alle diejenigen Beamten, die innerhalb der Zuständigkeit des Kommunalverbandes tätig werden. Dabei ist es belanglos, aus welcher Kasse der Beamte besoldet wird oder von welcher Stelle er angestellt ist.[40]) Es ist auch weiter ohne Bedeutung, ob der Beamte Selbst-

---

[39a]) Brand: Beamtenrecht, S. 535. R. G. Bd. 102, S. 168; Bd. 106, S. 34; Bd. 107, S. 61.

[40]) Friedrichs: a. a. O. S. 113. Stier-Somlo: a. a. O. S. 141 und Brand: Beamtenrecht, S. 538.

verwaltungsangelegenheiten oder Auftragsangelegenheiten ausübt; denn diese Tätigkeit gehört ebenfalls in sein Zuständigkeitsbereich. Deswegen haften die Gemeinden auch für ihre Beamte, wenn diese rein staatliche Aufgaben, die den Kommunen von dem Staate übertragen sind, ausüben.[41] Die Art der Tätigkeit allein ist also für die Haftung der Gemeinden unerheblich. Durch die Übertragung der staatlichen Angelegenheiten werden die Kommunalbeamten als solche tätig. Wenn dem so ist, so haftet z. B. die Gemeinde für die Tätigkeit ihrer Beamten in den Angelegenheiten der Wohnungsämter, der Mieteinigungsämter etc. Voraussetzung für die Haftung der Gemeinde ist aber immer, daß der in Auftragsangelegenheiten tätig werdende Beamte aus freier Entschließung gehandelt hat. Ist das nicht der Fall, hat er z. B. auf Anweisung der vorgesetzten staatlichen Behörde gehandelt, dann ist keine Haftung der Gemeinde gegeben und somit auch keine Haftung des Beamten der Gemeinde gegenüber; denn in diesem Falle hat der Beamte die Handlung nicht aus seiner freien Entschließung, die man notwendigerweise bei Ausübung des Amtes von ihm verlangen muß, vorgenommen.[42]

Auch für die Mitglieder der Arbeiter- und Soldatenräte haftet die Gemeinde, wenn erstere Tätigkeiten vornehmen, die im Geschäftsbereiche des öffentlich-rechtlichen Verbandes liegen; denn die Räte waren Organe des Reichs und der Länder. Als örtlich tätig werdende Räte, sah man in ihnen im Auftrage der Regierung tätig werdende Organe.[43] Ihre Mitglieder besaßen Beamteneigenschaft.[44]

Aus den Worten „die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten" folgt, daß der Beamtenbegriff im Sinne des Staatshaftungsgesetzes weiter auszulegen ist, als der des Kommunalbeamtengesetzes; denn während letzteres nur auf die gegen Besoldung angestellten Beamten Anwendung findet, erstreckt sich ersteres auch auf Beamte, die kein Gehalt für ihre Amtstätigkeit beziehen. Man ist zu diesem Ergebnis aus rein praktischen Erwägungen gekommen.[45]

Die Verantwortungsfreiheit der Gemeinden für Handlungen von Beamten, die nur auf Gebühren angewiesen sind, folgt aus § 1 Abs. 3 des Ges. von 1909.

2. Amtshandlung.

Der Beamte muß eine Amtshandlung vornehmen. Hierunter fallen alle die Obliegenheiten, die innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegen. Eine Pflicht zur Vornahme braucht für ihn nicht zu bestehen.[46] „Der Umfang der Amtspflichten des Beamten bestimmt sich nach den das Amtsverhältnis

---

41) Reimer: Heft 2, S. 19; Stier-Somlo: a. a. O. S. 142.

42) Siehe hierüber Delius: Pr. V. Bl. Bd. 48, S. 427; Kautz-Appelius: a. a. O. S. 340. Brand: Beamtenrecht, S. 538; R. G. Bd. 104, S. 159; Bd. III, S. 13.

43) O. L. G. Kiel. J. W. 1920, S. 790.

44) J. W. 1919, S. 271 u. D. J. Z. 1919, S. 258.

45) Stier-Somlo: a. a. O. S. 144.

46) Brand: Beamtenrecht, S. 516

und die Amtsgewalt regelnden Vorschriften des öffentlichen Rechts, die in Formen von Gesetzen, Verordnungen oder Dienstanweisungen erlassen sind.[47])

Bei der Überschreitung der Amtspflicht ist zu berücksichtigen, daß der Beamte immer noch als Beamter gehandelt haben muß, damit man von einer Amtshandlung sprechen kann, es muß der dienstliche Charakter gewahrt bleiben.[48]) Hat man keine Beziehung mit dem Amt in seiner Betätigung mehr steht, wenn also der mit dem Beamten geschlossene Akt der [illegible] in der Sphäre liegt,[49]) wird man sagen können, daß der Beamte nicht mehr innerhalb seines Wirkungskreises tätig geworden ist, daß er nicht mehr als Beamter gehandelt, als Privatmann gehandelt hat.

3. Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht.

Die vom Beamten verletzte Amtspflicht muß ihm einem Dritten gegenüber obliegend sein. Das ist der Fall, wenn sie dem Beamten im Interesse des Dritten auferlegt ist.[50]) „Dritter" ist jeder, dessen Interesse durch die Rechtsverletzung der Amtspflicht nach seiner berechtigten Natur berührt wird.[51]) Man unterscheidet, die dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten von den Amtspflichten zu trennen, die dem Beamten gegenüber der Kommune obliegen. Dazu gehören gewöhnlich die Dienst- und Treuepflichten, die den inneren Dienst regeln. Zu den nach außen dem Beamten obliegenden Pflichten sind [illegible] nicht zu rechnen die Amtspflichten, die er im öffentlichen Interesse, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung oder zum Schutze der [illegible] Interessen der Kommune dem Beamten [illegible] zu haben hat.[52]) Im allgemeinen bestimmt sich der Kreis der dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht [illegible] kann auch jetzt noch nicht generell gesagt werden, welche Amtspflichten übrig bleiben. Vielmehr läßt sich nach wie vor immer nur „die Antwort auf die besondere Art der dem Beamten zur Amtspflicht gemachten Tätigkeit unter Berücksichtigung des Zweckes und der Interessen, denen sie dienen soll, beantworten."[53])

Geht man davon aus, daß die dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht dann besteht, wenn durch die Interessen des einzelnen Staatsbürgers gegeben ist,[54]) so muß man es als eine bestimmte dem Beamten obliegende Amtspflicht anderen Dritten gegenüber ansehen, innerhalb der [illegible] Zuständigkeit zu handeln.[55]) Dem Dritten gegenüber besteht für den Beamten die bestimmte Pflicht, seine Grenzen genau zu kennen und sie einzuhalten. Überschreitet er sie, so liegt eine von ihm zu vertretende Amtspflicht-

47) Reimer: Heft 2, S. 35; Hölck. S. 25.
48) [illegible]: a. a. O. S. 19.
49) [illegible] a. a. O. S. [illegible].
50) Reimer: Heft 2, S. [illegible].
51) [illegible]: [illegible] S. 518; R. G. Bd. [illegible], S. [illegible].
52) Reimer: Heft 2, S. 36.
53) R. G. Bd. 78, S. 244; Bd. [illegible], S. [illegible].
54) R. G. in J. W. 1916, S. 780 Nr. 5.
55) R. G. Bd. 71, S. 62.

verletzung vor. Die dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht gilt aber auch dann verletzt, wenn der Beamte eine Handlung verzögert oder ihre Vornahme ablehnt, auf die dem Bürger bei Vorliegen gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch zustand z. B ein Bauschein.[56])

4. Ausübung öffentlicher Gewalt.

Schließlich muß der Beamte die schädigende Handlung in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen haben, damit die ihn aus § 839 treffende Haftung die Kommune trägt und er selbst der Kommune gegenüber haftbar erscheint.

Was ist nun unter öffentlicher Gewalt zu verstehen? Es ist die Tätigkeit des Kommunalbeamten die nicht mit der Vertretung des Kommunalverbandes als Träger privater Rechten und Pflichten sich befaßt, sondern der bei Ausübung der öffentlichen Gewalt ausübende Beamte muß unmittelbar öffentliche Zwecke zu verwirklichen suchen.[57]) Hierunter fallen alle Akte die dem Staate bezw. der Gemeinde eigen sind. Es gehören hierzu nicht nur die mit Zwangsgewalt ausgestatteten Arten der Staatstätigkeit, sondern jede schützende und fürsorgende Hoheitsgewalt des öffentlich-rechtlichen Verbandes ist hierher zu rechnen.[58]) Getroffen von der öffentlichen Gewalt wird das „gesamte, nicht von den §§ 31, 89 BGB. umspannte Gebiet amtlicher Tätigkeit des Beamten, mithin jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates oder eines sonstigen Verbandes“ darstellt [59]) Es muß staatliche Tätigkeit sein, die im öffentlichen Rechte, nicht im Privatrecht wurzelt Die Kommune muß bei dieser Tätigkeit ihrem Angehörigen nicht als Gleichberechtigter, sondern als übergeordnetes Rechtssubjekt, als Hoheitsperson gegenüber treten. Dem Staat stehen gleich die öffentlich-rechtlichen Verbände (Kreise, Städte, Landgemeinden), soweit sie innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.[60]) Wenn oben gesagt wurde, daß unter öffentlicher Gewalt auch jeder Akt der kommunalen schützenden und Fürsorgetätigkeit fällt,[61]) so will das heißen, daß auch die Kommunalbeamten, die im Jugendschutz, bei der Beglaubigung von Urkunden usw. tätig werden, in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln. Wenn demnach der Begriff der öffentlichen Gewalt sehr weit zu fassen ist,[63]) so muß man doch streng darauf achten, nicht jeden Beamten als mit öffentlicher Gewalt ausgestattet anzusehen. Es genügt nicht schon, daß der Verwaltungszweig, in dem der Beamte tätig geworden ist, sich als einen Ausfluß und eine Betätigung öffentlicher Gewalt darstellt, sondern der Beamte muß Träger

---

[56]) Friedrichs: a. a. O. S. 114.
[57]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 12.
[58]) Reimer: Heft 1, S. 16.
[59]) R G. Bd. 91, S. 274.
[60]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 12.
[61]) R. G. Bd. 91, S. 384.
[63]) Vgl. Reimer: Heft 1, S. 16 und die dort angeführte Literatur.

öffentlicher Machtbefugnisse sein.[64]) So wird z. B. der Gemeindevorsteher auch dann in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig, wenn er ein Nottestament aufnimmt; denn als Amtszwangsgewalt ausgestatiete Hoheitsperson tritt er hier nicht auf. Daß aber auch diese seine Tätigkeit sich als öffentliche Gewalt darstellt, ergibt der Vergleich mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes von 1909 wonach für Notare nicht gehaftet wird, weil die Haftung für solche Beamte, die auf Gebühren angewiesen sind, ausgeschlossen ist.

Die öffentliche Gewalt muß weiter dem Beamten anvertraut sein. Das ist dann der Fall, wenn der Beamte von einer verfassungsmäßig dazu berufenen Stelle mit ihrer Ausübung betraut worden ist. Es ist dies ein dem § 831 BGB. ähnliches Erfordernis. Dort wird die Haftung des Geschäftsherrn ausgesprochen, wenn eine Person den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt hat, die sie in „Ausführung der Verrichtung", zu der sie „bestellt" ist, begangen hat. Die Bedeutung dieser Fassung liegt darin, daß zwischen der Schadenszufügung und den Obliegenheiten, in Bezug auf welche dem Beamten die öffentliche Gewalt anvertraut worden ist, ein innerer Zusammenhang besteht.[65])

Überschreitet also ein Beamter seine Zuständigkeitsgrenzen, sei es in örtlicher oder sachlicher, sei es in zeitlicher Beziehung, so kann sich die so getätigte Handlung immer noch als eine in Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommene Amtshandlung darstellen, wenn sie nur allgemein betrachtet noch in den Zuständigkeitskreis eines Beamten seiner Art fällt. Dem Beamten liegt sowohl gegenüber der Gemeinde als auch dem Dritten die Pflicht ob, sich innerhalb dieser Grenzen zu halten und somit den inneren Zusammenhang zwischen seinem Amt und der von ihm vorgenommenen Tätigkeit zu wahren. Demnach ist jede Tätigkeit eines Beamten, auch wenn sie eine Überschreitung der Amtsbefugnisse darstellt, als eine in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt getätigte Handlung zu betrachten. Im übrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, ob noch ein innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und den dem Beamten übertragenen Geschäften anzunehmen ist oder nicht.

Unrichtig ist daher die Ansicht Brands, Anmerkung 2 zu S. 516, der jede Handlung eines Beamten, die dieser unter Überschreitung seiner Zuständigkeit vorgenommen hat, nicht mehr als Amtshandlung, als in Ausübung der dem Beamten anvertrauten Gewalt gelten lassen will und den inneren Zusammenhang verneint. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon daraus, daß wollte man streng durchführen, § 839 BGB. überflüssig sein würde und eine Inanspruchnahme der Gemeinde praktisch unmöglich wäre; denn schließlich stellt sich doch jede Verletzung der Amtspflichten als eine Überschreitung der Zuständigkeitsgrenzen des Beamten dar. Brand verkennt hier die Begriffe

---

[64]) Vgl. Reimer: Heft 1, S. 16 und die dort angeführte Literatur.

[65]) Brand: Beamtenrecht, S. 543; Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 15; R. G. Bd. 73, S. 437; 91, S. 364.

Amtshandlung und Rechtswidrigkeit. Eine solche, vom Beamten getätigte Handlung ist zwar rechtswidrig, denn der Beamte hat nicht so gehandelt, wie er kraft seiner Amtspflichten verpflichtet war; aber sie bleibt trotzdem eine Amtshandlung. So überschreitet z. B. ein Landrat, der für einen einzelnen Ort innerhalb seines Kreises eine Polizeiverfügung erläßt, seine Zuständigkeitsgrenzen und handelt rechtswidrig, da nach der östlichen Kreisordnung der Amtsvorsteher hierfür zuständig ist, aber er handelt trotzdem noch in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt.

Die Worte „in Ausübung" der öffentlichen Gewalt hat man aus dem Konfliktsgesetz vom 13. Februar 1854 Ges. Sammlung S. 86 übernommen. Sie bilden den Gegensatz zu den Handlungen die aus Anlaß und bei Gelegenheit der Tätigkeit der öffentlichen Gewalt vorgenommen wurden, die sich aber nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen, sondern zur staatlichen Vermögensverwaltung gehören.[66]) Die Auslegung Reimers Heft 1, S. 29, daß die entscheidende Handlung selbst im Bereiche der Ausübung von Hoheitsrechten liegen muß, muß als zu eng betrachtet werden; die Folge dieser Auslegung würde die Rechtlosstellung des Geschädigten sein, da hier die Haftung hinfällig werden würde. „In Ausübung" kann nur soviel bedeuten wie „bei Ausübung". Das entscheidende Gewicht muß nicht auf das vom Beamten gebrauchte Mittel gelegt werden, sondern entscheidend kann nur sein, wie sich der Beamte bei der Erreichung des von ihm beabsichtigten Zweckes verhalten hat. Seine Tätigkeit muß sich irgendwie als Ausübung öffentlicher Gewalt werten lassen.[67]) Der Beamte muß geglaubt haben, öffentliche Gewalt gegenüber dem Dritten vorzunehmen.

Endlich muß der Beamte dem beschädigten Dritten gegenüber unmittelbar tätig geworden sein. So schon die Kommissionsberichte Nr. 354 A. S. 6 des Abgeordnetenhauses 1908, 1909. Danach „kann von der Ausübung der öffentlichen Gewalt nur die Rede sein, bei solchen Amtsverrichtungen, bei denen ein Beamter in Wahrnehmung eines Hoheitsrechtes dem von der Amtshandlung Betroffenen gegenüber unmittelbar tätig wird." Hieraus ergibt sich, daß beratende oder begutachtende Tätigkeit niemals Ausübung öffentlicher Gewalt sein kann. So handelt ein Kreisarzt nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, der dem Landrat lediglich einen sachverständigen Rat erteilt, worauf der Landrat eine Polizeianordnung erläßt. Hier ist der Kreisarzt nicht unmittelbar tätig geworden, deswegen hat er nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt.[68]) Ebenso besteht keine Haftung der Stadtgemeinde auf Grund des § 4 des Gesetzes von 1909, wenn die städtische Baudeputation bei Erstattung eines ihr von der Polizeibehörde über den baulichen Zustand eines Gebäudes aufgegebenen Gutachtens ein Versehen begeht.

---

[66]) R. G. Bd. 78, S. 327.
[67]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 17.
[68]) R. G. Bd. 64, S. 296.

5. Kausalität.

Der Tatbestand erfordert weiter Kausalität zwischen der Amtspflichtververletzung und der Schadenszufügung. Auf die einzelnen Theorien über Kausalzusammenhang einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Es darf der Hinweis genügen, daß im bürgerlichen Recht die herrschende Meinung die Theorie der adäquaten Verursachung vertritt. Ihr hat sich das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angeschlossen. Danach ist jede Bedingung als Ursache anzusehen, die generell geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Der eingetretene Erfolg muß nach menschlichem Erwarten mit Wahrscheinlichkeit voraussehbar gewesen sein. Kausalität ist nicht anzunehmen, wenn die Amtspflichtverletzung zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges nicht geeignet und nicht allgemein erkennbar war. Dagegen ist es nicht notwendig, daß die Amtspflichtverletzung den schädigenden Erfolg unmittelbar herbeigeführt hat, sondern dieser kann auch durch Hinzutreten weiterer Umstände eingetreten sein. Mit anderen Worten auch eine mittelbare Schädigung muß für ausreichend erachtet werden. Nur darf das hinzutretende Ereignis nicht mit dem ersteren außer jedem Zusammenhange stehen. Der Erfolg muß auch eingetreten sein können, wenn das zweite Ereignis unterblieben wäre. Ist das nicht der Fall, d. h. wäre nach Wegfall des hinzutretenden Umstandes die Herbeiführung des Erfolges nicht zu erwarten gewesen, dann kann auch keine Kausalität angenommen werden; denn in diesem Falle ist der Zusammenhang beider Ereignisse nur durch das Zusammentreffen von anderen Umständen, die mit der Amtspflichtverletzung in keiner Weise zusammenhängen, gegeben. Der Schaden kann deswegen nicht mehr als eine Folge der Amtspflichtverletzung betrachtet werden. Er war nicht mit menschlicher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Nur die Zusammenkettung der mehreren Ereignisse hat ihn herbeigeführt [69]) Hierbei ist nur zu beachten, daß der später hinzutretende Umstand nicht den Kausalzusammenhang unterbricht; denn dann ist der Schaden nicht mehr auf die Amtspflichtverletzung des Beamten zurückzuführen, sondern erst ein der Amtspflichtverletzung später folgendes Ereignis ist als Ursache für den eingetretenen Schaden anzunehmen. Es entfällt dann die Verantwortlichkeit des Beamten. Diese Grundsätze über Kausalität bei positiven Handlungen gelten auch bei Unterlassungen, sofern nur durch ein Tun der Erfolg abgewendet worden wäre und der Beamte zu diesem Tun verpflichtet war.

§ 13. Verschulden.

1. Vorsatz.

Auf der subjektiven Seite des § 839 BGB. muß entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben sein. Nur mit Hinzutreten von Verschulden wird gehaftet. Die bloßen objektiven Tatbestandsmerkmale begründen noch keine Haftung Da nun im Gesetze nicht gesagt ist, was Vorsatz und Fahrlässigkeit ist, so müssen diese Begriffe einzeln entwickelt werden.

[69]) Reimer: Heft 3, S. 31.

Über das Wesen des Vorsatzes unterscheidet man drei Theorien. Nach der Willenstheorie muß sich der Täter bewußt sein, daß bei seiner Tat der Erfolg eintreten werde und die Tat trotzdem gewollt haben. Nach ihr ist Vorsatz das bewußte Wollen der Tat. Die Vorstellung des Erfolges veranlaßt den Täter, die Tat zu wollen.[70])

Nicht ganz so weit geht die Vorstellungstheorie, die unter Vorsatz die Voraussicht des Erfolges versteht. Der Täter handelt im Bewußtsein, daß sein Tun den Erfolg herbeiführen könnte. Obwohl er sich diesen Erfolg vorstellt, läßt er sich von der Tat nicht abhalten.[71])

Die dritte Ansicht fußt auf der Vorstellungstheorie. Sie nähert sich insofern der Willenstheorie, als sie zu der Vorstellung des Täters noch die Billigung des Erfolges verlangt. Obwohl der Täter sich den Erfolg vorstellt, handelt er. Dadurch gibt er seine Billigung des vorgestellten Erfolges zu erkennen. Diese Theorie wird vom Reichsgericht vertreten.

Richtig allein dürfte die Willenstheorie sein, da nur sie zu einer befriedigenden Lösung führt.

Wenn hier mehrfach von Erfolg gesprochen wurde, so ist als solcher im Sinne des § 839 BGB. nur die Amtspflichtverletzung, nicht auch der durch sie entstandene Schaden zu verstehen.[72]) Desgleichen erstreckt sich auch der Vorsatz nur auf die Verletzung der bestehenden Amtspflicht, dagegen nicht auf die Schadenzufügung. Letztere braucht sich der Täter weder vorgestellt noch gewollt zu haben. Es genügt vielmehr die Erkenntnis und Voraussicht, daß er seiner Amtspflicht zuwider handle. Erkenntnis und Voraussicht, daß die Amtspflichtverletzung auch eine Verletzung fremder Rechte und fremder Interessen zur Folge haben könnte, wird nicht verlangt.[73]) Ausgeschlossen wird der Vorsatz des Beamten durch den Irrtum über die ihm obliegende Amtspflicht [74])

2. Fahrlässigkeit.

Nach § 276 BGB. trifft denjenigen Fahrlässigkeit, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Wenn von der „im Verkehr" erforderlichen Sorgfalt die Rede ist, so ist darunter die Sorgfalt zu verstehen, die der einzelne Beamte Dritten gegenüber zu beachten hat. Sie bildet also den Gegensatz der in eigenen Angelegenheiten inne zu haltenden Sorgfalt. Zweifelhaft ist weiter, ob der Verschuldensgrad objektiv oder subjektiv zu beurteilen ist. Vertreter der letzteren Ansicht ist Cosack.[75]) Ausgehend von der persönlichen Eigenschaft des Beamten, hinsichtlich dessen die Fahrlässigkeit festgestellt werden soll, begnügt er sich damit, daß der Beamte die Sorgfalt angewandt hat, zu deren Wahrnehmung er seinen geistigen und körperlichen Kräften, seiner wirtschaftlichen Lage nach imstande ist.

---

[70]) Staudinger: a. a. O. Anm. zu § 276.
[71]) Frank: a. a. O. Anm. zu § 59.
[72]) Hösch: S. 31.
[73]) R. G. in J. W. 1914, S. 354; Recht 1914, Nr. 771.
[74]) Engelmann: S. 48.
[75]) a. a. O. S. 283

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Sie führt zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen. Wird der Kläger aus § 839 BGB. z. B. von einem tüchtigen Beamten geschädigt, so wird er verhältnismäßig leicht mit seiner Klage durchdringen. Ist der Beamte aber alt oder nachlässig, so wird der Kläger unter denselben Voraussetzungen der Klageabweisung verfallen. Man kann demnach den Geschädigten nicht von den persönlichen Eigenschaften des schädigenden Beamten abhängig machen. Die Nachteile, die den Dritten bei Anwendung dieser Ansicht treffen, sind zu groß, wenn man berücksichtigt, daß der einzelne Bürger nicht in der Lage ist, sich den Beamten auszuwählen, sondern mit dem von der Gemeinde hingestellten Beamten vorlieb nehmen muß.[76])

Diese Gründe sprechen für die Notwendigkeit, bei Feststellung des Verschuldensgrades einen objektiven Maßstab anzulegen. Zwar wird man mit Rücksicht auf die ungleiche Vorbildung der Beamten nicht von jedem die gleiche Sorgfalt verlangen können, sondern wird einen Unterschied nach Beamtenkategorien machen müssen; innerhalb derselben Kategorie wird auch noch nicht die von einem ideal vollkommenen Beamten angewandte Sorgfalt als Maßstab zugrunde zu legen sein, vielmehr wird sich die Sorgfalt nach der von einem pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten anzuwendenden bemessen.[77])

Ein Beamter, der bei Vornahme seiner Amtshandlung nach freiem Ermessen handeln darf, braucht nicht schon deshalb eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben, weil eine andere Maßregel zweckdienlicher erscheint. Nur bei rein willkürlicher Handlung würde ihn eine Verletzung seiner Amtspflicht treffen.[78]) Es wäre unbillig einem Beamten, der vielfach schnell und entschlossen handeln muß, eine vermögensrechtliche Verantwortung aufzuerlegen, weil nachträglich eine Maßregel für sachdienlicher und weniger einschneidend angesehen wird, als die von ihm getroffene.[79])

Der Irrtum schließt nicht wie bei Vorsatz die Fahrlässigkeit grundsätzlich aus. Er ist hier unerheblich. Man muß von einem Beamten die Kenntnis sämtlicher ihm obliegender und von ihm zu beachtenden Amtspflichten voraussetzen.[80]) Nur wenn der Irrtum entschuldbar ist, kann die Fahrlässigkeit entfallen. Dies kann aber nur nach Lage des einzelnen Falles festgestellt werden

§ 14. Verschulden mehrerer Beamter.

Der Vollständigkeit wegen soll noch der Schadensersatzanspruch bei Verschulden mehrerer Beamter behandelt werden. Nehmen wir zunächst den Fall, in welchem die Beamten kein Kollegium bilden. Es kommt hier § 830 und § 840 BGB. zur Anwendung. Haben mehrere Beamte durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung, die sich als Amtspflichtverletzung

---

[76]) Richter: a. a. O. S 33.
[77]) Staudinger: a. a. O. S. 1811.
[78]) R. G. Bd. 106, S. 219.
[79]) R. G. Bd. 106, S. 219.
[80]) Delius: D. J. Z. 1904, S. 525.

darstellt, einen Schaden verursacht, so ist jeder Beamte für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beamten durch seine Handlung den Schaden verursacht hat; wenn also mehrere Handlungen, jede für sich geeignet ist, eine Amtspflichtverletzung herbeizuführen, im einzelnen aber nicht ermittelt werden kann, welche von ihnen allein als kausal angesehen wird. Die Beamten haften als Gesamtschuldner. (§ 840 BGB.) Der Geschädigte kann nach seiner Wahl den einen oder den anderen Beamten auf das Ganze in Anspruch nehmen. Anstifter und Gehilfen stehen den Mittätern gleich.

Hat einer der Beamten vorsätzlich gehandelt, der andere nur fahrlässig, so sollen nach Reimer Heft 3, S. 17 alle als Gesamtschuldner haften. Richtiger jedoch dürfte es sein, daß der nur fahrlässig handelnde Beamte den Dritten, im Regreßwege die Kommune, auf den anderen, vorsätzlich handelnden Beamten verweisen darf.[81] Die entsprechende Anwendung von § 839 BGB. muß aber entfallen, wenn sämtlichen Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Könnte auch hier der einzelne in Anspruch genommene Beamte seine Haftung verweigern, bis nachgewiesen wäre, daß der Geschädigte auf keine andere Weise Ersatz verlangen kann, so würde das Ergebnis davon das sein, daß der Geschädigte nie zu einem Ersatze des ihm entstandenen Schadens kommen würde, es sei denn, daß einer der Beamten zufällig zur Ersatzleistung außerstande wäre.[82]

Die gesamtschuldnerische Haftung der Beamten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, wenn neben einem seine Amtspflicht verletzenden Beamten auch einen anderen insofern Verletzung der Amtspflicht trifft, weil er es unterlassen hat, über den anderen die Aufsicht zu führen, zu der er auf Grund eines Vorgesetztenverhältnisses verpflichtet ist.[83]

Es ist aber auch der Fall denkbar, daß ein Beamter im Verein mit einem Nichtbeamten eine Handlung vornimmt, die auf Seiten des Nichtbeamten eine unerlaubte Handlung ist, auf Seiten des Beamten sich aber gleichzeitig als eine Amtspflichtverletzung darstellt. Auch dieser Fall ist nach §§ 830, 840 zu beurteilen.[84] Es steht dem nur fahrlässig handelnden Beamten nicht die Befugnis zu, den Geschädigten an den Nichtbeamten zu verweisen.[85]

Bilden mehrere Beamte ein Kollegium z. B. Gemeindevorstand, so haftet dieses als solches niemals.[86] Die Vorschriften der §§ 127 145 II, 10 A. L. R. sind hier nicht anzuwenden. Dieser Ersatzanspruch ist ebenfalls nach den §§ 830, 840 BGB. zu beurteilen.[87] Dies war auch schon die Meinung

[81]) So auch Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 196.
[82]) R. G. Bd. 51, S. 239.
[83]) Reimer: Heft 3, S. 16.
[84]) Brand: Beamtenrecht, S. 831.
[85]) So auch Fisch: S. 38; a. M. Brand: S. 531.
[86]) Brand: Beamtenrecht, S. 530; Reimer: Heft 3, S. 17; Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 190.
[87]) R. G. Bd. 89, S. 15.

der Motive: „Ein Bedürfnis, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen durch positive Bestimmungen dem Beschädigten in dem in Rede stehenden Falle die Verfolgung seines Ersatzanspruches zu erleichtern, kann nicht anerkannt werden. Eine solche Begünstigung des Beschädigten kann auf der anderen Seite für die nichtschuldigen Mitglieder des Kollegiums zu großen Härten führen, die auch durch einen Regreß der letzteren gegen die schuldigen Mitglieder keineswegs in allen Fällen beseitigt werden." (Bd. 2, S. 826) Danach gilt hier, soweit die Amtspflichtverletzung allen Mitgliedern des Kollegiums zuzurechnen ist, der oben entwickelte Grundsatz. Haben aber nicht alle Mitglieder schuldhaft gehandelt, dann haften nur diejenigen, denen eine Amtspflichtverletzung nachgewiesen worden ist. Nur diese können von der Kommune im Regreßwege in Anspruch genommen werden. So ist z. B. der Beamte von der Haftung frei, der gegen den schädigenden Beschluß des Kollegiums gestimmt hat; denn sein Handeln kann nicht als kausal für den Schaden angesehen werden. Durch seine Stimmabgabe will er an der Entstehung des Beschlusses nicht mitwirken. Setzen solche Mitglieder eines Kollegiums trotzdem ihre Unterschrift unter den Beschluß, so ergibt sich daraus noch nicht ihre Haftung, da sie durch ihre Unterschrift nur die zum Beschluß erforderliche Mehrheit bekunden.[88])

Besondere Beachtung findet der Beschluß eines Kollegiums, der auf Grund eines Referates gefaßt worden ist. Hat in solchen Fällen der Berichterstatter einen falschen Vortrag gehalten, so haftet er allein. Der Beitritt des Kollegiums befreit ihn nicht; denn man muß von ihm die gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm übertragenen Angelegenheiten verlangen. Ist er hierbei nachlässig, so ist er allein verantwortlich. Seine Befreiung von der Haftung ergibt sich nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach denen der Vorsitzende des Kollegiums verpflichtet ist, Einblick in die Akten zu nehmen oder den Vortrag zu kontrollieren. Ist das der Fall, dann haftet der Vorsitzende mit dem Berichterstatter zusammen als Gesamtschuldner.[89]) Es besteht die Haftung des Referenten weiter, wenn eine Gesetzesbestimmung von ihm falsch ausgelegt ist und daraufhin ein den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufender Beschluß gefaßt wird.[90]) Daher folgt auch nicht etwa seine Verantwortungsfreiheit für eine Verfügung, die auf Grund seines Vortrages erlassen, aber von einem anderen entworfen worden ist.

Hingegen haftet wieder das ganze Kollegium für einen Beschluß, dem ein offenkundig falscher Vortrag des Referenten zugrunde liegt.[91]) Besteht die Amtspflichtverletzung in einer Unterlassung, dann ergibt sich die Haftung für alle zur Zeit der Unterlassung zuständigen und fähigen Mitglieder des Kolle-

---

[88]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 192 93. Brand: Beamtenrecht, S. 530. Stier-Somlo: a. a. O. S. 163.

[89]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze. S. 191. Stier-Somlo: a. a. O. S. 163. Aßmann: a. a. O. S. 49.

[90]) R. G. Urteil vom 20. 10. 1908.

[91]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze. S. 191.

giums.[92]) Hat der Vorsitzende (Gemeindevorsteher oder Bürgermeister) die Ausführung eines Kollegialbeschlusses unterlassen, dann haftet er allein, es sei denn, daß eine Aufmerksamkeit den Mitgliedern für die Handlungen ihrer Kollegen bei Geschäften dieser Art ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.[93]) Ein in ein Kollegium eintretendes Mitglied haftet nur dann, wenn er den Fehler durch pflichtwidriges Tun oder Unterlassen auch zu dem eigenen macht.[94])

§ 15. Umfang der Haftung und ihre Geltendmachung.

Treffen sämtliche dieser gesamten Voraussetzungen zu, dann haftet dem beschädigten Dritten nach Art. 131 R V. die Kommune, in deren Diensten der Beamte steht. Diese ist berechtigt auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 4 des preußischen Gesetzes von 1909 vom Beamten Ersatz des Schadens zu erlangen, der ja dadurch entstanden ist, daß sie dem Dritten ersatzpflichtig ist. Eine bereits erfolgte Inanspruchnahme seitens des Dritten ist nicht erforderlich.[95]) Denn ihre Verantwortlichkeit ist schon dann begründet, wenn dem Dritten überhaupt ein Anspruch zusteht. Bereits in diesem Augenblicke ist sie geschädigt, da sie zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

Der Umfang der Schadensersatzpflicht des Beamten bestimmt sich nach § 249 ff BGB. Der Beamte hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn seine Amtspflichtsverletzung die Kommune nicht dem Dritten gegenüber zum Ersatz verpflichtet hätte. Soweit Naturalrestitution nicht mehr möglich ist und der Gemeinde nicht genügt, ist der Ersatz in Geld zu leisten. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Da der Ersatzanspruch gegen den Beamten auf Ersatz alles dessen geht, was die Kommune dem Dritten zu leisten verpflichtet ist, können auch die Prozeßkosten verlangt werden, die dem öffentlich-rechtlichen Verbande aus einem Rechtsstreit mit dem geschädigten Dritten entstanden sind.[96]) Wenn in dem vom geschädigten Dritten gegen die Gemeinde angestrengten Prozesse ein Verschulden des Beamten nachgewiesen ist, so schließt diese Tatsache nicht die Befugnis des Beamten aus, noch dann seine Schuldlosigkeit nachzuweisen, wenn er von der Gemeinde auf Ersatz in Anspruch genommen wird. Denn es gibt keine Feststellungswirkung in dieser Beziehung. Ist dagegen dem Beamten der Streit verkündet oder ist er als Nebenintervenient dem Prozeß beigetreten, so gelten gemäß § 68, 74 Abs. 3 Z. P. O. die in diesem Prozesse getroffenen Feststellungen auch in seinem Verhältnis zur Kommune. Ist die Streitverkündung unterblieben, so hat die Kommune die Beweislast. Im übrigen stehen dem Beamten gegenüber der Kommune dieselben Rechtswohltaten zu, wie im Verhältnisse zum geschädigten Dritten.

---

[92]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 193. Stier-Somlo: a. a. O. S. 163. Aßmann: a. a. O. S. 50.

[93]) Kommunale Rundsch. Bd. 3, S. 650. § 18 Instr. f. Stadtmagistrate v. 25. 5. 1835.

[94]) Aßmann: a. a. O. S. 50.

[95]) Brand: Beamtenrecht, S. 549.

[96]) Hösch: a. a. O. S. 44. Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 76.

Die Geltendmachung des Regreßanspruches erfolgt im ordentlichen Rechtswege. Daß in diesem öffentlich-rechtliche Fragen entschieden werden, ist unerheblich. Wenn der ordentliche Richter hier prüfen muß, ob der Beamte in Ausübung der öffentlichen Gewalt, also in Ausübung eines Hoheitsrechtes der Kommune gehandelt hat, so kann der ordentliche Rechtsweg deshalb nicht ausgeschlossen werden, da die Ausübung eines Hoheitsrechtes gerade Voraussetzung für den Schaden ist. Wenn also der Rechtsweg für den geschädigten Dritten zulässig ist, so muß er auch für die regreßnehmende Kommune gegeben sein (Delius S. 260). Zuständig für diese Prozesse sind die Landgerichte. Aus diesem Grunde ist auch Revision an das Reichsgericht möglich. Bei Pfändung des Diensteinkommens durch die Kommune sind die Grenzen des § 850 Z. P. O., dessen Absatz 2 S. 1—3 durch Art. II des Gesetzes vom 27. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt S. 45) ersetzt worden ist, zu beobachten.

§ 16. Vererbung und Verjährung des Ersatzanspruches.

Ist der Beamte, ohne der Kommune Ersatz geleistet zu haben, gestorben, dann geht die Ersatzpflicht gegenüber der Kommune auf seine Erben über (§ 1967 BGB.): Denn es handelt sich um vermögensrechtliche Verbindlichkeiten des Erblassers. Bei mehreren Erben kommen die entsprechenden Vorschriften des Erbrechts zur Anwendung. Über Herbeiführung des Nachlaßkonkurses und der Nachlaßverwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Ersatzanspruch der Kommune gegen den Beamten verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von ihr anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist. Insofern enthält § 3 eine Abweichung von § 852 BGB., nach welchem der Ersatzanspruch dann verjährt, wenn der Verletzte von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Dritten Kenntnis erlangt hat. Wenn § 3 des Staatshaftungsgesetzes von einer Anerkennung des Ersatzanspruches spricht, so ist darunter kein Anerkenntnisvertrag zu verstehen, wie auch ein solcher in den Fällen des § 208 BGB. und Art. 8 A. G. GBO. nicht erforderlich ist.[97]) Rechtskräftig festgestellt ist der Ersatzanspruch nur dann, wenn ein Endurteil ergangen ist, nicht etwa schon mit Erlaß eines Zwischenurteils.[98])

2. Kapitel.

§ 17. Haftung des Landrats.

Zweifelhaft ist es, ob Landräte von der Kommune, dem Kreise, wegen Amtspflichtverletzungen belangt werden können oder nicht. Diese Frage setzt wieder voraus, daß der Landrat die ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat und bei dieser Verletzung in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Da jede Klage einen Kläger und einen Beklagten voraussetzt, erheben sich hier zwei Fragen:

---

[97]) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 77; Brand: Beamtenrecht, S. 549.
[98]) Stier-Somlo: a. a. O. S. 156.

1. Steht einer Klage der Verbandsperson gegen den Landrat der Umstand entgegen, daß der Landrat Organ ist, mithin die Verbandsperson sich selbst verklagen würde?
2. Wer haftet dem Dritten gegenüber wegen Amtspflichtverletzungen des Landrats?

Zur Klarlegung der ersten Frage ist es notwendig, auf die Organtheorien einzugehen. Eine erschöpfende Darstellung dieser Theorien würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

Will der Kreis gerichtlich klagen, dann muß er, vertreten durch den Landrat, die Klage erheben, wobei er durch den Kreisausschuß, der das Organ für laufende Angelegenheiten ist, handelnd hervortritt. Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Landrat. Ist dieser verhindert, und er ist es, wenn gegen ihn selbst vom Kreise geklagt wird, dann vertritt den Landrat sein Stellvertreter im Kreisausschuß. Nun ist der Landrat nach herrschender Meinung entweder Organ des staatlichen Kreisbezirkes oder Kommunalorgan des Kreisverbandes. Ist der Landrat tätig geworden als Organ des staatlichen Verwaltungsbezirkes, dann wäre ein Beklagter vorhanden. Denn es haftet dann für ihn der Staat. Ist aber der Landrat als Kreisorgan tätig geworden, dann scheint es an einem richtigen Beklagten zu fehlen, da Landrat als Organ des Kreisverbandes und der Kreisverband ein und dieselbe Person sind. Abhängig davon ist die Frage, ob man sich auf den Standpunkt der Vertretungstheorie oder auf den der Organtheorie stellt. Ersteren vertritt in ständiger Rechtsprechung das Reichsgericht.[99]) Es ist aber nicht richtig, die privatrechtlichen Rechtssätze über die Vertretung auf das öffentliche Recht zu übertragen Vielmehr muß das Verhältnis zwischen Kreisverband und Kreisorgan nach der von Gierke begründeten Organtheorie beurteilt werden.

Diese Theorie geht davon aus, daß eine Personenmehrheit durch ihre Mitglieder in Erscheinung treten kann. Bei kleinen Personenvereinigungen werden die Personen ihren Willen durch übereinstimmenden Beschluß selbst bilden z. B. die Versammlung in Gemeinden unter 40 Einwohnern nach der Landgemeindeordnung. Nimmt die Personenmehrheit einen größeren Umfang ein, dann ist eine Willensbildung aller Mitglieder der Personenvereinigung nicht mehr möglich. Es ergibt sich jetzt die Notwendigkeit, die Willensbildung auf einige wenige aus der Personenvereinigung zu übertragen. Dieser Ausschuß gibt den Willen der Mehrheit kund, sein Wille ist der Wille der Gesamtheit. Ihm wird die Ausübung von Funktionen durch die Verbandsperson übertragen und die Verbandsperson gibt damit zu erkennen, daß sie die Handlungen dieses Ausschusses, soweit er sich innerhalb der ihm zugewiesenen Zuständigkeit bewegt, als eigene Handlung betrachten will. So ist das Handeln und Wollen des Organs Handeln der Körperschaft selbst. Das Organ ist also ein Teil der Verbandsperson. „Die Handlungen des Organes sind demnach Handlungen der Verbandsperson selbst, die Organe als solche Funktionsträger, keine Rechts-

[99]) Siehe Helfritz: a. a. O. S. 17 ff.

subjekte".[100]) Die Folge dieser Theorie ist, daß im Gegensatz zum Stellvertreter, der eine dritte Person, eine Mittelperson ist, und zwischen ihm und seinem Stellvertretenden ein Innenverhältnis besteht, das Organ nur ein Teil der Verbandsperson ist, und infolgedessen auch ein Innenverhältnis zwischen Organ und Verbandsperson fehlt. Handelt ein Organ innerhalb seiner Zuständigkeit, dann ist sein Handeln organschaftliches Handeln, also Handeln der Verbandsperson. Diese selbst ist die Trägerin der Rechte und Pflichten des Handelns des Organs. Es gilt auch hier der Satz, der bereits oben aufgestellt worden ist, daß ein bloßes Überschreiten der dem Organ erteilten besonderen Anweisungen das Handeln nicht zu einem außerkompetenzmäßigen macht. Es kann immer noch ein innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Organs dieser Art getätigtes Handeln bleiben. Solches Handeln des Organs ist Handeln der Verbandsperson. Daher ist, soweit zuständiges Handeln des Landrats in Betracht kommt, seine Rechtspersönlichkeit ausgeschaltet. Es besteht zwischen ihm und dem Kreisverband kein Innenverhältnis, d. h. es stehen sich nicht zwei Personen, etwa Landrat als Privatperson und Kreisverband gegenüber, sondern ein und dieselbe Person, nämlich der Kreisverband und sein Organ, der Landrat. Deswegen ist eine Klage des Kreisverbandes gegen den Landrat als Organ zunächst unmöglich, da es sich um dasselbe Rechtssubjekt handelt.

Nicht das Organ ist Träger von Rechten und Pflichten, sondern die Verbandsperson selbst. Diese Auffassung darf aber nicht soweit gehen, der in die Organstellung eingetretenen Rechtsperson ihre Rechtspersönlichkeit gänzlich abzuleugnen. Das Organ hat vielmehr „die Bedeutung einer objektiven Teileinheit im Gemeinwesen, und somit eine Organpersönlichkeit in der Gesamtpersönlichkeit."[101]) Daraus folgt, daß das Organ, solange es sich in der Organstellung befindet, ein subjektives Recht zum Handeln hat; denn das Organ hat Teilhaberschaft an den Rechten und Pflichten der Verbandsperson als dessen Mitglied.

Nach der anderen Ansicht hingegen, kann das Organ nicht selbständig als Rechtsperson neben der Verbandsperson auftreten. Ein Teil der Vertreter dieser Ansicht leitet seine Auffassung von dem Satze ab, daß das Organ sich als Träger von Rechten und Pflichten der Verbandsperson darstellt.[102]) Die anderen, unter ihnen Jellinek[103]) leugnen überhaupt, daß das Organ Träger fremder Rechten und Pflichten sei, da diese Auffassung zwei Rechtssubjekte voraussetzt, diese aber bei der Verbandsperson nicht gegeben seien. Vom Standpunkt der letzteren Beiden ist nun allerdings ein Unterschied zwischen Organträger und Verbandsperson nicht zu machen. Gibt man aber, wie hier, der einzelnen Person ein subjektives Recht auf organschaftliches Handeln, unterscheidet man also die in die Organschaft eingetretene Einzelperson vom Organ

[100]) Helfritz: a. a. O. S. 31

[101]) Gierke: in Labands Staatsrecht, S. 44, zit. bei Helfritz, a. a. O. S. 36.

[102]) Bernatzik: S. 237.

[103]) Jellinek: a. a. O. S. 223.

selbst, so läßt sich auch ein Verhältnis zwischen der Verbandsperson und der Einzelperson juristisch konstruieren. Letztere Ansicht entspringt auch der Lebensauffassung. Man muß streng darauf achten, daß das Organ nicht Rechte und Pflichten ausübt, sondern Funktionen; denn ersteres können nur Rechtssubjekte. Das tätigwerdende Organ verrichtet nach außen hin Funktionen, indem es für einen bestimmten Wirkungskreis für zuständig erklärt ist. Als Einzelperson besteht zwischen dem Organträger und dem Staate oder der Kommune ein Innenverhältnis, aus dem für ihn die verschiedensten Rechte und Pflichten sich ergeben.[104]) Ein Recht im Innenverhältnis, das ihm als persönlicher Organträger gegenüber der Körperschaft zusteht, ist darin zu erblicken, daß er „zur Wahrnehmung der ihm als Organ zustehenden Funktionen berechtigt und verpflichtet ist". Wird also im Innenverhältnis die Rechtspersönlichkeit der Einzelperson nicht beseitigt, d. h. hat sie einen Anspruch auf Ausübung der ihr übertragenen Funktionen gegenüber der Verbandsperson, so muß umgekehrt auch die Verbandsperson die Einzelperson belangen können. Der Organträger kann in seiner Individualsphäre von der Verbandsperson wegen Verletzung der ihm obliegenden Amtspflichten in Anspruch genommen werden. Schadensersatz verlangt sie nicht von ihrem Organ sondern von der Einzelperson, die Träger des Organs ist.

Auf Grund dieses Ergebnisses folgt die Möglichkeit für die Verbandsperson gegen ihr Organ, den Landrat, gerichtlich vorzugehen, wenn dieser als Organ des Kommunalverbandes, wie es die herrschende Meinung tut, angesehen wird. Die erste Voraussetzung der Klage: Kläger und Beklagter ist gegeben.

Es bleibt nun zu untersuchen, ob eine Klage des Kreises gegen den Landrat begründet ist. Vorherrschend ist heute die Meinung, daß der Landrat eine Doppelstellung einnimmt, insofern er Staatsbeamter als auch Kreiskommunalbeamter ist. Hier interessiert seine letztere Eigenschaft. Von der Rechtsprechung des Reichsgericht[105]) und fast dem gesamten Schrifttum[106]) wird die Meinung vertreten, daß wegen Amtspflichtverletzungen in staatlichen Angelegenheiten für den Beamten der Staat haftet, dagegen für solche in kreiskommunalen Angelegenheiten der Kreisverband für haftbar erklärt wird. Nach § 4 des Gesetzes vom 1. 8. 1909 finden die Vorschriften der §§ 1—3 auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Staates der Kommunalverband tritt. Die Haftung des Kreisverbandes für den Landrat, auch wenn er staatliche Aufgaben wahrgenommen hat, wird aus § 76 der östlichen Kreisordnung hergeleitet, wonach der Landrat als Organ der Staatsregierung die allgemeinen Geschäfte der Landesverwaltung führt und als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses Leiter der Kreiskommunalverwaltung ist.

---

[104]) Giese: Pr. V. Bl. Bd. 44, S. 146.
[105]) R. G. Bd. 100, S. 190; R. G. im Pr. V. Bl. Bd. 42, S. 356.
[106]) Giese: Pr. V. Bl. Bd. 44, S. 143; Brand: Beamtenrecht, S. 537, Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze. S. 81.

Verfasser möchte aber in Abrede stellen, daß der Landrat überhaupt als Kreiskommunalbeamter anzusehen ist, sondern ihm kommt nur die einzige Stellung als rein staatlicher Beamter zu. Dies ist auch die Meinung des Oberverwaltungsgerichtes.[107]) Bei der Beratung der Notverordnung vom 11. 7. 1849 erklärte die preußische Staatsregierung: „Die Landräte sind unmittelbare Staatsbeamte. Ihre Anstellung beruht wesentlich auf der königlichen Ernennung, wenn auch eine Kandidatenliste vorhergegangen ist, und ihr Beruf besteht in der Wahrnehmung von Staatsinteressen."[108])

Das Oberverwaltungsgericht[109]) hat mehrfach ausgesprochen, daß der Landrat kein doppeltes Amt bekleidet. „Das Amt des Landrats ist ein einheitliches, vermöge dessen er nicht bloß die Landesverwaltung des Kreises, sondern auch als Vorsitzender des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung führt, so zwar, daß er bei Geschäften letzterer Art nicht durch den Kreissekretär, sondern durch die gewählten Mitglieder vertreten wird. Diese zwiespältige Regelung der Vertretung hebt indes die organische Einheit des Amtes nicht auf. Da die Aufsicht über die Landgemeinden ein staatliches Geschäft ist, so hat die Bestimmung des § 24 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach er hierbei als Vorsitzender des Kreisausschusses handelt, nur die Bedeutung, daß er in dieser Beziehung nicht vom Kreissekretär vertreten werden soll."[110]) Diese Meinung erfährt ihre Bestärkung in den über den Landrat bestehenden gesetzlichen Vorschriften. § 116 Ziff. 7 und 134 Ziff. 3 ö. Kr. O. gibt dem Kreisausschuß die Befugnis der Ernennung und Beaufsichtigung der vom Kreistage bestimmten Beamten. Bezüglich des Landrats steht aber dem Kreisausschuß kein Ernennungsrecht zu, sondern § 12 der Verordnung vom 18. Februar 1919 gewährt ihm nur ein unverbindliches Vorschlagsrecht. Der Einfluß des Kreises ist also sehr gering, wenn man nicht gar sagen will bedeutungslos, angesichts des großen Einflusses den die Kommunalverbände bei der Ernennung des Oberpräsidenten haben. Zu berücksichtigen ist ferner die Unmöglichkeit des Kreistages einen ihm unbeliebten Landrat abzuschieben, oder eine anderweitige Neubesetzung seitens der Staatsregierung zu verhindern. Es ergibt sich hieraus die Folgerung, daß der Landrat nur dem Staate, nicht auch dem Kreisverbande gegenüber verantwortlich ist.

Noch weitere Gesetzesbestimmungen sprechen für diese Ansicht. Zunächst die Disziplinargesetzgebung. Wäre der Landrat Kreiskommunalbeamter, so müßte er vom Kreisverbande diszipliniert werden können. In Wirklichkeit kennt einerseits das Disziplinarrecht keinen Unterschied zwischen der Tätigkeit der Beamten in staatlicher und kommunaler Beziehung, andererseits ist es aber unbestritten, daß der Landrat keiner anderen disziplinellen Vorschrift unterliegt, als der für unmittelbare Staatsbeamte.

---

[107]) Bd. 75, S. 452.
[108]) zit. bei Fritzschen: a. a. O. S. 208.
[109]) Bd. 26, S. 143; Bd. 48, S. 17.
[110]) O. V. G. Bd. 26, S. 143.

Nun könnte man entgegenhalten, daß auch viele andere Beamte vom Staate angestellt werden. Z. B. der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., der vom Staatsministerium ernannt wird. Jedoch spricht dieser Umstand nicht gegen die hier vertretene Anschauung. Dieses Beispiel besagt nur, daß irgend eine Voraussetzung gegeben sein muß, die die Annahme eines Dienstverhältnisses des Beamten zu einem Kommunalverbande rechtfertigt. Wenn der erwähnte Bürgermeister vom Staatsministerium angestellt wird, so erhält er doch, und das ist in gewissem Sinne ausschlaggebend, seine Besoldung von der Stadt Frankfurt a. M. Diese Tatsache allein genügt, um ein Abhängigkeitsverhältnis dieses Beamten von der Körperschaft als gegeben zu erachten; denn das Abhängigkeitsverhältnis muß auf irgend eine Art und Weise zutage treten. Daß es sich in sämtlichen Merkmalen, die sonst beim Beamten vorliegen, zeigt, ist nicht erforderlich. Der Kommunalbeamte braucht durchaus nicht von der Kommune angestellt zu sein. Sein Verhältnis zu ihr muß aber irgendwie, und sei es nur durch die Besoldung aus der Kommunalkasse, in Erscheinung treten. Beim Landrat fehlt es aber auch an einem solchen Merkmal. Er bezieht keine Bezüge von der Kreiskommunalkasse, er wird nicht vom Kreise angestellt, er kann nicht vom Kreise angesetzt werden und wird auch nicht von ihm diszipliniert. Aus dem Grunde kann er nicht als Kommunalbeamter angesehen werden.

Art. 131 der Reichsverfassung läßt den Kommunalverband haften, in „dessen Diensten der Beamte steht." Dieser Wortlaut wird vom Reichsgericht vorbehaltlos hingenommen, ohne dabei zu untersuchen, zwischen wem das Dienstverhältnis des Landrats besteht, ob zwischen Staat oder Gemeinde. Und doch ist gerade diese Untersuchung von Wichtigkeit, was sich aus der Gegenüberstellung des unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Gesetzes von 1909 und den für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten des § 4 L. Z. ergibt. Denn danach ist es unmöglich, daß ein unmittelbarer Staatsbeamter bei Ausübung der ihm obliegenden Amtspflicht unter § 4 fallen kann.

Der Landrat steht aber nicht im Dienste des Kreises, sondern im Dienste des Staates; in dessen Diensten verwaltet er den Kreis. Zwischen diesem und dem Landrat besteht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, nicht zwischen ihm und der Kommune. Aber selbst wenn man hieran zweifeln will, so spricht doch die Rechtsprechung des Reichsgerichts selbst für die hier vertretene Meinung; denn nach herrschender Ansicht, die hier nicht angefochten werden soll, haftet die Kommune auch für Amtspflichtverletzungen dieser Beamten bei Ausübung staatlicher Aufgaben. So haftet z. B. die Gemeinde für die Beamten der Wohnungsämter oder für den Bürgermeister, soweit er polizeiliche Tätigkeit ausübt. Haftet aber die Kommune für ihre Beamte bei Auftragsangelegenheiten, bei staatlicher Tätigkeit, so muß umgekehrt auch die Haftung des Staates für seine Beamte, die kommunale Tätigkeit ausüben, anerkannt werden. Deshalb kann der Landrat nur als Staatsbeamter angesehen werden, die Stellung als Kommunalbeamter kommt ihm nicht zu. Infolgedessen haftet

für den Landrat niemals der Kreisverband, sondern immer der Staat, in dessen Diensten er steht. Daraus folgt weiter, daß eine Haftung des Landrats gegenüber dem Selbstverwaltungskörper Kreis, nicht in Frage kommen kann; denn jede Amtspflicht des Landrats besteht dem Staate gegenüber; verletzt er die Amtspflicht, so ist der Kreis ein geschädigter Dritter, der seinerseits gegen den Staat, nicht gegen den Landrat im Klagewege vorgehen kann. Denn die Haftung für Amtsvergehen des Landrats muß den Staat treffen. Deswegen kann auch der Landrat nur dem Staat auf Grund des § 3 des Gesetzes von 1909 haftbar sein. Diese Lösung ist insofern billiger, als der Kreisverband, dessen Rechte durch die Gesetzgebung ohnehin schon stark geschmälert sind, Ersatz seines Schadens vom Staate erhalten kann und nicht auf einen Weg, der bei der gewöhnlichen Vermögenslosigkeit des Landrates meist aussichtslos ist, beschränkt wird.

Im Ergebnis läßt sich zusammenfassen: Die Stellung des Landrats als Organ steht einer Inanspruchnahme durch einen öffentlich-rechtlichen Verband nicht entgegen. Erhebt aber der Kreisverband einen Schadensersatzanspruch gegen den Landrat, so ist dieser nicht passiv legitimiert, sondern der Staat. Der Kreisverband ist der Geschädigte im Sinne des § 839 BGB. Im Regreßwege haftet der Landrat nur dem Staat, da er in dessen Diensten steht und infolgedessen unmittelbarer Staatsbeamter, kein Kommunalbeamter ist.

§ 18 Die Haftung der Lehrer

Bei der Frage, wem gegenüber die Lehrer haften, ist auszugehen von Art. 143 Abs. 3 R. V. „Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten." Ebenso hatte sich bereits die preußische Verfassung von 1850 in Art. 23 Abs 2 ausgelassen. Da die Fassung: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte" in den Verhandlungen der Nationalversammlung ausdrücklich abgelehnt worden ist, hat die Reichsverfassung zu dem lebhaften Streit, ob die Lehrer unmittelbare Staatsbeamte sind oder nicht, keine Stellung genommen. Sie hat die Frage offen gelassen.

Was die Lehrer an Volksschulen anbetrifft, so werden diese heute allgemein als unmittelbare Staatsbeamte angesehen. Ihnen die rechtliche Natur von Kommunalbeamten beizulegen, ist schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Schulverband sich nicht notwendig auf eine Gemeinde zu beschränken braucht, sondern wie z. B im Falle des Gesamtschulverbandes auch mehrere Gemeinden einen Schulverband bilden können. (Landgemeinde und Gutsbezirk). Als unmittelbare Staatsbeamte betrachtet man heute die Lehrer an Volksschulen, da man von der Erwägung ausgehen muß, daß die Versorgung der Volksschichten mit Unterricht eine unbedingte Staatsnotwendigkeit ist. Deswegen erkennt der Staat für sich die Pflicht an, für die Volksschulbildung zu sorgen; die Errichtung der zu diesem Zwecke notwendigen Schulen überläßt er nicht dem Belieben der Gemeinden, sondern er hat diesen die

Verpflichtung zur Errichtung auferlegt.[111]) Er verlangt z. B. die Errichtung neuer Lehrerstellen, wenn eine bestimmte Anzahl von Schulkindern vorhanden ist. Folgt daraus, daß Volksschullehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staate stehen, so haftet für Verfehlungen, die sich der Lehrer auf dem Gebiete der im Interesse der Schuldisziplin getroffenen Anordnungen zu Schulden kommen läßt, der Staat, weil es sich um Ausübung von öffentlicher Gewalt handelt. Das ist im Gesetze vom 14. Mai 1914 (Ges. Samml. S. 117) geregelt. Eine Haftung der Volksschullehrer gegenüber der Kommune besteht also nicht.

Zweifelhafter ist diese Frage, soweit es sich um Lehrer an Mittelschulen oder höheren Schulen handelt, die von Gemeinden betrieben werden. Von diesen Lehrern wird behauptet, daß sie mittelbare Staatsbeamte seien. So das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[112]) und die Wissenschaft.[113]) Im Gegensatz dazu befindet sich das Oberverwaltungsgericht, nach welchem auch diese Lehrer als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen sind. So auch Anschütz, a. a. O. S. 376.

Für den Rechtscharakter dieser Lehrergruppe als mittelbare Staatsbeamte wird angeführt, daß sie staatliche Aufgaben nicht im Dienste des Staates, sondern in dem der Gemeinde ausüben. Auch werden sie von der Gemeinde besoldet und angestellt, während der Staat sich nur das Betätigungsrecht vorbehalten hat. Allerdings soll der Staat an der Pflege des höheren Schulwesens das allerdringendste Interesse haben. Er verpflichtet aber nicht die Gemeinden zur Einrichtung solcher Schulen, sondern diese Einrichtung ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinden, die sich nach dem örtlichen Bedürfnisse und Interesse richtet.[114]) Infolgedessen soll den Lehrern an diesen Unterrichtsanstalten der Rechtscharakter von mittelbaren Staatsbeamten zukommen.

Wenn den Lehrern an öffentlichen Schulen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten zukommen, wie die Reichsverfassung vorschreibt, dann können hierunter nur die Rechte und Pflichten von unmittelbaren Staatsbeamten verstanden werden. Das ergibt sich schon aus der Zuständigkeitsverteilung der Gemeinden und des Staates in Schulangelegenheiten in Preußen. Diese beruht auf der Zweiteilung in äußere und innere Schulangelegenheiten. Erstere obliegen der Gemeinde z. B. Erbauung, Ausstattung und Unterhaltung. Der Bereich der inneren Schulangelegenheiten umfaßt alle sich auf den Unterricht, den Schulbesuch, die Schulzucht und die Art und Weise der Unterrichtserteilung bezüglichen Maßnahmen.[115]) Die inneren Schulangelegenheiten stehen unter der Aufsicht des Staates. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Volksschulen oder höhere Schulen handelt, die von Kommunal-

[111]) R. G. Bd. 84, S. 81.

[112]) Bd. 84, S. 27; Bd. 98, S. 312; Bd. 108, S. 345.

[113]) Brand: Beamtenrecht, S. 27; Kautz-Appelius: a. a. O. S. 272; Arndt: J. W. 1921, S. 564; Delius: Recht Bd. 25, S. 50; Friedrichs: a. a. O. S. 160.

[114]) R. G. Bd. 84, S. 32.

[115]) O. V. G. Bd. 72, S. 289.

verbänden eingerichtet sind. Gesetzlich verankert ist die innere Schulaufsicht des Staates in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen.[116]) Ist demnach die gesamte innere Schulaufsicht Staatstätigkeit, so sind die Beamten, die ausschließlich mit dieser Tätigkeit betraut sind, auch unmittelbare Staatsbeamte, wie auch das Reichsgericht erkennt.[117]) Welchen Rechtscharakter besitzen nun Lehrer an höheren, von Gemeinden betriebenen Schulen? Man könnte sagen: Da die Schulaufsicht und Lehrtätigkeit Staatstätigkeit ist, so ist auch der Beamte, dem diese Tätigkeit übertragen ist, unmittelbarer Staatsbeamter.

Es ist oben gesagt worden, daß sich der Rechtscharakter eines Beamten darnach bemißt, wessen Angelegenheiten er ausführt. Der mit der inneren Schulaufsicht und Lehrtätigkeit betraute Beamte ist dann nicht unmittelbarer Staatsbeamter, wenn die Gemeinde den Unterricht in die Hand genommen hat. Zwar bleibt auch hier die Tätigkeit Staatstätigkeit; denn der mit ihr beauftragte Lehrer nimmt Staatsinteressen wahr. Trotzdem aber handelt es sich hier um Angelegenheiten der Gemeinden. Art. 72 Pr. V. U. unterscheidet zwischen eigenen (Selbstverwaltungsangelegenheiten) und übertragenen (Auftragsangelegenheiten) Angelegenheiten der Gemeinden. Das will besagen, daß die Gemeinden sich bei letzter als ausführende Organe des Staates darstellen und insoweit seiner Dienstaufsicht unterworfen sind. Auftragsangelegenheiten sind gegeben, wenn es sich um Schultätigkeit, die die Gemeinde in die Hand genommen hat, handelt. Da nun die Auftragsangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, üben die Lehrer an höheren, von Gemeinden betriebenen Schulen Gemeindeangelegenheiten aus. Infolgedessen besteht ihre Dienstpflicht nicht gegenüber dem Staate, sondern gegenüber der Gemeinde. Der Einfluß des Staates auf die innere Schulaufsicht und die Lehrmethode stellt sich als Ausfluß seiner ihm bei Auftragsangelegenheiten zustehenden Dienstaufsicht dar.

Hieraus folgt, daß wegen Amtspflichtverletzungen dieser Gruppe von Lehrern die Gemeinde haftet, in deren Dienst der Lehrer steht. Im Wege des Rückgriffes haftet der Lehrer der Gemeinde.

Es ergibt sich also, daß für Lehrer an Volksschulen keine Haftungsmöglichkeit gegenüber der Kommune besteht. Dagegen sind die Lehrer an höheren, von Gemeinden betriebenen Schulen, Kommunalbeamte, da sie Auftragsangelegenheiten der Gemeinden ausüben. Sie können im Regreßwege von der Kommune in Anspruch genommen worden, da anstelle des Beamten dieser die Haftung für die Verletzung des einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht auferlegt ist, die ein Lehrer bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begeht.

---

[116]) § 9, II, 12 A. L. R. § 3 der Reg. Instr. v. 23. 12. 1808, Kab. Ord. 31. 12. 1825.
[117]) R. G. Bd. 84, S. 83.

Haftung der Beamten wegen schuldhafter Handlungen bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen.

§ 19. Haftung wegen direkter Schädigung.

Außer der Haftung wegen Schadenszufügung bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, kann sich der Kommunalbeamte haftbar machen wegen schuldhafter Handlungen bei Vornahme von privatrechtlichen Verrichtungen, sei es, daß die Kommune durch das Verhalten ihres Beamten direkt geschädigt wird, sei es, daß sie den Beamten im Regreßwege in Anspruch nimmt.

Für ersteren Fall kommen auch hier die Vorschriften des § 88, II, 10 ff A. L. R. zur Anwendung. Denn nach Art. 80 E. G. BGB. sind die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amts- und Dienstverhältnisse unberührt geblieben, soweit nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Vorschriften enthalten sind. Da es dem Bürgerlichen Gesetzbuch an solchen Vorschriften fehlt, kommt auch hier das öffentliche Recht des Landes in Betracht, d. h. die Haftung des Beamten gegenüber der Kommune wegen schuldhafter Handlungen bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen, richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.[118]) Denn in diesen Paragraphen wird kein Unterschied gemacht, ob der Beamte in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen oder bei Ausübung der öffentlichen Gewalt Schaden zugefügt hat.

§ 20. Haftung im Regreßwege.

Voraussetzung des Regreßanspruchs der Kommune gegen ihren Beamten ist auch hier die Schädigung eines Dritten. Als Träger privater Rechte und Pflichten kann der Kommunalverband durch seinen Beamten, z. B. als Inhaber von kaufmännischen und Gewerbebetrieben mit Dritten in Beziehung treten. So z. B. als Besitzerin von Markthallen,[119]) als Betriebsunternehmerin der Straßenbahn,[120]) als Inhaberin von Sparkassen. Der Betrieb der letzteren ist keine öffentliche Gewalt, sondern, da es Angelegenheiten der Vermögensverwaltung sind, handelt es sich um privatrechtliche Verrichtungen. Es tritt ferner die Kommune privatrechtlich handelnd hervor, bei mangelhafter Beleuchtung einer im Reperaturzustande sich befindenden Straße,[121]) wegen vernachlässigter Straßen, Wege, Plätze und Brücken.[122]) Auch die Erfüllung der Wegebaupflicht, selbst wenn sie auf öffentlich-rechtlichen Normen beruht, ist privatrechtliche Verrichtung, keine öffentliche Gewalt

Bei diesen Verrichtungen besteht für den Kommunalverband einmal die Möglichkeit vertragliche Beziehungen mit einem Dritten einzugehen, z. B. er leiht sich von einer Bibliothek ein Buch. Durch Nachlässigkeit des mit der

---

118) Delius: Beamtenhaftpflichtgesetze, S. 246.
119) Gruchot: Bd. 54, S. 129.
120) R. G. in D. J. Z. 1911, S. 1090.
121) J. W. 1912, S. 849.
122) R. G. Bd. 54, S. 53; Bd. 55, S. 24; Bd. 62, S. 33; Bd. 89, S. 137.

Rückgabe betrauten Beamten geht es verloren. Hier haftet die Gemeinde dem Verleiher für den schuldigen Beamten nach § 278 BGB.; denn sie bedient sich seiner zur Erfüllung der zwischen ihr und der Bibliothek bestehenden Verbindlichkeit.

Auf Grund welcher Rechtsbestimmung kann jetzt die Gemeinde von ihrem Beamten Ersatz verlangen? Der Anspruch des geschädigten Dritten ist privatrechtlicher Natur. Die Kommune kann jedoch ihren Anspruch nicht auf eine Bestimmung des Privatrechts stützen. §§ 823, 839 BGB. kommen nicht in Frage. Letzterer schon deswegen nicht, weil der Gemeindeverband kein „Dritter" im Sinne des § 839 BGB. ist. Vor allem aber entfällt die Anwendung beider Paragraphen, weil die Kommune ihren Anspruch nicht aus Verletzung ihrer privaten Rechte herleitet, sondern weil die Beschädigung des Dritten sich im Verhältnis des Beamten zur Gemeinde als eine Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht darstellt. Da aber die Amtspflicht der Ausfluß des Dienstverhältnisses zwischen Beamten und Gemeinde ist, so ist auch der Anspruch, der aus Verletzung des Dienstverhältnisses hergeleitet wird, ebenso wie dieses öffentlich-rechtlichen Charakters. Infolgeden kommen hier die landesgesetzlichen Vorschriften über Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten zur Anwendung, d. h. die Gemeinde gründet ihren Ersatzanspruch gegen den Beamten auf § 88, II, 10 ff A. L. R.

Sehr oft aber wird es sich bei der Haftung der Gemeinde gegenüber dem Dritten wegen privat-rechtlicher Verrichtungen nicht um vertragliche, sondern um außervertragliche Beziehungen handeln, weil sie für den Beamten entweder aus § 831 haftet, oder das Handeln des Beamten ihr eigenes Handeln ist: Dies ist dann der Fall, wenn es sich um verfassungsmäßige Vertreter im Sinne der §§ 31, 89 BGB. handelt.

Zunächst die erste Möglichkeit. Hat der Beamte einem Dritten gegenüber den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, so haftet nach § 831 die Gemeinde für den durch das Verhalten des Beamten entstandenen Schaden. Grund ihrer Haftung ist die Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl und Leitung des Beamten. Als weiteres Erfordernis kommt hinzu, daß es sich niemals um einen verfassungsmäßigen Vertreter der Gemeinde handeln darf. Zur Verrichtung bestellt im Sinne des § 831 ist immer nur der Beamte, dessen Stellung nicht in der Verfassung der Gemeinde wurzelt, sondern der erst seinerseits von verfassungsmäßigen Vertretern der Gemeinde angestellt ist. Ein solcher Haftungsfall der Kommune ist z. B. dann gegeben, wenn einer ihrer Beamten es unterlassen hat in einem ihr gehörigen Gebäude, die Treppen zu beleuchten oder bei Glatteis zu streuen, wodurch sich ein Dritter körperlich verletzt. Gelingt hier der Gemeinde der Exkulpationsbeweis nicht, dann haftet sie dem Dritten.

Da der Haftungsgrund des Beamten die Verletzung der Amtspflicht ist, kommen auch hier für den Ersatzanspruch der Gemeinde die §§ 88, II, 10 A. L. R. zur Anwendung.

Die Haftbarkeit des Beamten gegenüber der Kommune folgt auch dann, wenn diese einem Dritten deswegen zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil das Handeln des Beamten ihr eigenes Handeln ist. Im Gegensatz zu obigen Fällen haftet sie nicht für fremdes Verschulden, sondern für eigenes Verschulden. Diese Haftung dem Dritten gegenüber ergibt sich aus den §§ 31, 89 BGB. Danach ist die Kommune für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßiger Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zufügt, verantwortlich. Der Schaden muß vom Vorstande zugefügt sein. Das ist bei öffentlich-rechtlichen Verbänden der Gemeindevorstand, bei Landgemeinden der Gemeindevorsteher, bei Stadtgemeinden der Bürgermeister oder der Magistrat. Andere „verfassungsmäßige Vertreter" sind solche Personen der Gemeinde, die auf Gesetz oder durch eine gleichwertige allgemeine organisatorische Bestimmung vorgesehen und mit der Vertretung Dritten gegenüber betraut sind.[123]) Dies sind kurz gesagt alle diejenigen, die den Willen der Kommune bilden, deren Handeln zugleich Handeln der Kommune ist, deren Verschulden sich zugleich als Verschulden der Gemeinde darstellt. Um einige Fälle für verfassungsmäßige Vertreter anzuführen: Der Stadtbauinspektor und Stadtbaumeister;[124]) letztere beide allerdings nur mit weitgehendster Selbständigkeit. Sobald es ihnen an dieser mangelt, wenn sie z. B dem Bürgermeister so unterstellt sind, daß sie weder Bauverträge selbständig abschließen noch die Stadt in der Stadtverordnetenversammlung vertreten können, sind sie nicht als verfassungsmäßige Vertreter anzusehen. Auch die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltungsdeputationen im Sinne des § 59 der östl. Städteordnung sind als verfassungsmäßige Vertreter zu betrachten.[125]) Im Kreise sind Vorstandsmitglieder der Landrat, die Mitglieder des Kreisausschusses, bei Städten mit Magistratsverfassung und Landgemeinden mit kollegialem Gemeindevorstande, fallen alle Mitglieder unter den Begriff der Vorstandsmitglieder. In den übrigen Landgemeinden ist der Gemeindevorsteher Vorstand und verfassungsmäßiger Vertreter der Landgemeinde.

Die Haftung für die Gemeinde ergibt sich, wenn eine dieser Personen einem Dritten Schaden zufügt. Doch genügt hier nicht jede Schadenszufügung, sondern das Gesetz hat die Haftung beschränkt auf Schadenzufügungen, die in Ausführung der dem Organ zustehenden Verrichtungen vorgenommen sind. Das sind sämtliche Rechtshandlungen, die der verfassungsmäßige Vertreter bei Vornahme der ihm zugewiesenen Aufgaben begangen hat.

Ist die Gemeinde auf Grund dieses Tatbestandes dem Dritten ersatzpflichtig, so kann sie auch hier Ersatz von dem Beamten verlangen. Daß

---

[123]) R. G. Bd. 74, S. 21; Bd. 91, S. 4; Pr. V. Bl. Bd. 31, S. 787. R. G. in J. W. 1919, S. 283.

[124]) J. W. 1909, S. 69.

[125]) R. G. Bd. 70, S. 119.

die Eigenschaft des organschaftlichen Handelns der Möglichkeit, den Beamten gerichtlich zu belangen nicht im Wege steht, ist bereits oben im § 17 dargelegt worden. Die Lehre der Organtheorie steht einem Anspruch des Kommunalverbandes gegen seinen verfassungsmäßigen Vertreter nicht im Wege, da nicht das Organ, sondern der Organträger privatrechtlich haftbar gemacht wird. Ebenso wie in den vorangehenden Fällen ist der Haftungsgrund des Beamten gegenüber der Kommune auch hier die Verletzung der Amtspflicht. Deswegen kommen ebenfalls die §§ 88, II, 10 ff. A. L. R. zur Anwendung.

Schließlich ist noch als Haftungsgrund des Beamten gegenüber der Kommune wegen schuldhafter Handlungen bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen § 839 BGB. zu erwähnen. Es haftet der Beamte dem Dritten, wenn er diesem gegenüber die ihm obliegende Amtspflicht verletzt und dadurch Schaden zugefügt hat. Während es sich bei dem bereits erwähnten Anspruch aus § 839 um Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, braucht diese Voraussetzung hier nicht vorzuliegen. Bezüglich der Tatbestandsmerkmale des § 839 gilt dasselbe, was oben in § 12 gesagt ist. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, dann kann er den ihn in Anspruch nehmenden Dritten an die Kommune verweisen; denn er haftet nur subsidiär. Wird er von der Gemeinde belangt, so stehen ihm auch dieser gegenüber die nämlichen Rechtswohltaten wie gegenüber dem geschädigten Dritten zu. Mit anderen Worten, der Beamte haftet auch im Regreßwege der Kommune nur, wenn sie auf keine andere Weise Ersatz für den Schaden erlangen kann.

Die Geltendmachung der eben behandelten Ansprüche geschieht im ordentlichen Rechtswege. Zuständig sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. Der Ersatzanspruch kann auch gegen den Erben des Beamten geltend gemacht werden; für die Verjährung gilt die **Frist von 30 Jahren.**

Defektenrechtliche Haftung.

Von dem Grundsatze, daß der Kommunalverband seinen Anspruch gegen den Beamten im Klagewege geltend machen muß, besteht eine Ausnahme bezüglich der Defekte. Für diese gilt ein Verwaltungsverfahren. Die Feststellung des Defektes erfolgt durch Beschluß, gegen den dem Beamten die Beschwerde im Instanzenzuge oder die Klage im ordentlichen Rechtswege zusteht. Grundlage des Defektenverfahren, das auch auf Kommunalbeamte Anwendung findet, ist die Verordnung vom 24. 1. 1844 Ges. Samml. S. 52 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. Diese Verordnung, die durch § 82 A. G. GVG. nicht beseitigt ist und nach § 1 Nr. 8 der Verord. v. 23. 9. 1867 (Ges. Samml. 1619) auch für die neuerworbenen Gebietsteile gilt (§ 1 Nr 7 des Gesetzes vom 25. 2. 1878 S. 98 und Helgoland V. v. 23. 3. 1891 S. 39) findet auch auf Kommunalbeamte Anwendung. Denn nach § 16 der Verordnung unterliegen ihr auch sämtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren

Beamte. Daraus folgt, daß auch Gemeindeverbände hierunter fallen, selbst wenn ihre Kassen nicht für Rechnung des Staates und ihre Verwaltung auch nur in entfernter Aufsicht des Staates steht.[126]) Das beruht auf der Erwägung, daß die mittelbaren Staatsbeamten in allen übrigen Dienstverhältnissen den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt sind. Daß der Beamte bereits aus dem Kommunaldienst ausgeschieden ist, ist für das Defektenverfahren unerheblich.

Voraussetzung der Anwendung dieser Verordnung ist das Vorliegen eines Defektes. Eine Definition dieses Begriffes ist in der Verordnung nicht enthalten. Man kann aber sagen, daß darunter der durch eine strafbare Handlung oder durch ein zu vertretendes Versehen einer öffentlichen Kasse zugefügte Schaden zu verstehen ist. Die Verordnung über das Defektenverfahren findet aber nicht auf jeden Defekt Anwendung, sondern nach der ständigen Praxis der Gerichte nur auf die Kassendefekte, nicht auf Rechnungsdefekte. Letztere sind solche, die „auf zu viel Verausgabungen, sei es infolge unrichtigen Kalküls, sei es infolge von Zahlungen gegen gesetzliche und sonstige Vorschriften, welche von der Oberrechnungskammer im Wege der Monitur festgestellt werden und zur Wiedervereinnahmung bestimmt werden."[127]) Es handelt sich hier gewöhnlich um die Fälle, in denen Einnahmen und Ausgaben stimmen, aber Zahlungen an unrichtige oder nicht legitimierte Empfänger geleistet worden sind.[128])

Einen Kassendefekt sieht man dann als gegeben an, wenn der tatsächliche Istbestand einer Kasse sich mit dem rechnungsmäßigen Sollbestande nicht deckt. Liegt ein Kassendefekt vor, dann muß weiter ein ersatzpflichtiger Beamter gegeben sein, bei dessen Kasse der Defekt zutage getreten ist. Der Beamte muß schuldhaft gehandelt haben. Dies ist dann der Fall, wenn der Defekt auf Irrtum, Untreue oder Unterschlagung des Beamten zurückzuführen ist. Hat der Beamte vorsätzlich gehandelt, dann ist er zum Ersatze des ganzen Defektes verpflichtet; trifft ihn dagegen nur grobes Versehen bei der Entstehung, dann ist nur der in § 10, Ziff. 2 Genannte ersatzpflichtig. Liegt dem Defekt nur geringes Verschulden des Beamten zugrunde, dann kann kein Beschluß erlassen werden, vielmehr muß in diesem Falle der Kommunalverband seinen Schadensersatz im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Zuständig für die Feststellung des Defektes ist der Kreisausschuß oder der Bezirksausschuß.[129])

Nach der Feststellung des Defektes ergeht ein mit Gründen versehener Beschluß gegen den schuldigen Beamten, von welchem sofort eine Abschrift an die Oberrechnungskammer gesandt werden muß.[130]) Die einzelnen Para-

---

126) Oppenhoff: a. a. O. S. 377.

127) Herrfurth: a. a. O. S. 289.

128) Entsch. des Kompetenzkonfl. Gerichtshofes in J. M. Bl. 57, 54.

129) Siehe § 17, Nr. 5: § 32, Nr. 5 und § 161 Abs. 1 Zust. Ges. § 121 Ziff. 1 östl. Landgem. O. § 55 b Ziff. 2 östl. Kr. O. § 82, Zif. 2, Hess.-Nass. St. O. § 96, § 103, Abs. 1 Hohenz. Gem. O.

130) Min. Erl. 22. 7. 1847. Min. Bl. S. 184.

graphen der Defektenverordnung durchzugehen, würde hier zu weit führen; es soll genügen, die wichtigsten von ihnen herauszunehmen. Nach § 5 sind nur die Defektenbeschlüsse einer Zentralbehörde sofort vollstreckbar, während für die übrigen Fälle § 6 Anwendung findet. Hierbei ist zu bemerken, daß die §§ 5—7 nur auf Provinzialbeamte Anwendung finden. Für die übrigen Kommunalbeamten gelten als beschließende Behörden

1. bei Kreiskommunalbeamten der Bezirksausschuß,[131])
2. bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß,[132])
3. bei Beamten der Landgemeinden, der Kreisausschuß.[133])

Der Defektenbeschluß ist sofort vollstreckbar, jedoch vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.[134])

Wenn ein Beamter nach Erlaß des Defektenbeschlusses stirbt, so kommen für die Sicherungs- und Vollstreckungsmaßregeln gegen seine Erben §§ 727, 731 Z. P. O. in Betracht. Jedoch muß ihre Erbengemeinschaft feststehen oder im Falle des Bestreitens im ordentlichen Rechtswege festgestellt werden.[135]) Nach dem Tode des Beamten kann aber gegen seine Erben ein Defektenbeschluß nicht mehr erlassen werden. Zwar bejaht dies die herrschende Meinung.[136]) Jedoch ist zu berücksichtigen, daß in den §§ 9 und 10 nur von den Beamten die Rede ist, niemals von dem Erben; deswegen dürfte der Erlaß eines Defektenbeschlusses gegen die Erben unmöglich sein.[137])

Die Beschlagnahme des Gehaltes nach § 10 darf nur den pfändungsfreien Teil des Einkommens umfassen (§ 850 Z. P. O. und Ges. v. 27. Februar 1928, R. G. Bl. S. 145). Unmittelbar vorgesetzte Behörden i. S. des § 10 sind bei Provinzialbeamten der Landeshauptmann, bei Stadtbeamten der Magistrat, besteht ein solcher nicht, dann der Bürgermeister. Für den Kreisbeamten ist der Landrat zuständig, bei Beamten der Amtsverbände der Amtsvorsteher, für den gewöhnlich der Landrat, es sei denn, daß ein kassenführender Beamter vorhanden ist, zuständig ist; andernfalls ergibt sich die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers.

Besondere Erwähnung verdient § 16 der Verordnung. „Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defektes für verpflichtet erklärt wird, steht ihm sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit die Berufung auf rechtliches Gehör.“ Vorweg sei bemerkt, daß im ordentlichen Rechtswege gegen den Defektenbeschluß nicht nur vom Beamten selbst, sondern auch von seinen ersatzpflichtigen Erben Klage erhoben werden kann.

---

[131]) § 128a östl. Kr. O.; § 73, Kr. O. f. Westfal. u. Rheinprov. § 85 Hann. Kr. O. § 86 Hess.-Nass. Kr. O. § 116 Schleswig-Holst. Kr. O.
[132]) § 17 Z. G.
[133]) § 32 Zif. 5 Z. G.
[134]) R. G. Bd. 58, S. 246.
[135]) R. G. Bd. 7, S. 335.
[136]) R. G. Bd. 7, S. 335.
[137]) Hatschek: a. a. O. S. 325; Brand: Beamtenrecht S. 728.

Hier soll auf den Begriff der Ersatzverbindlichkeit eingegangen werden, da über diesen Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die ständige Rechtssprechung der Gerichte versteht unter Ersatzverbindlichkeit die allgemeine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten, nicht nur die defektenrechtliche. Infolgedessen hat das Gericht nicht nur zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen zum Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses gegeben sind, sondern es muß auch prüfen, ob überhaupt eine Ersatzverbindlichkeit besteht, insbesondere ob etwa den Beamten nur leichtes Verschulden trifft.[138]) Es ist also in jedem Falle zu untersuchen, ob eine Ersatzpflicht des Beamten nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegeben ist.[139]) Ist das der Fall, dann muß die Klage des Beamten auch dann der Abweisung verfallen, wenn ihn statt des in § 141 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes (§ 10 der Verordnung von 1844) verlangten groben Verschulden auch nur leichtes trifft. Denn dieses reicht in Preußen sowohl für Staatsbeamte als auch für Kommunalbeamte aus, um ihre Ersatzverbindlichkeit zu begründen. Das folgt aus § 89 II, 10 A. L. R. ff, wonach der Beamte jedes Versehen zu vertreten hat Der Verschuldensgrad jedoch bemißt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, nicht nach II, 6 A. L. R. Die hier vertretene Ansicht, nach der unter Ersatzverbindlichkeit jede zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu verstehen ist, hat den praktischen Vorteil, daß eine weitere Klage der Kommune gegen den Beamten im ordentlichen Rechtswege überflüssig gemacht wird. Nach der anderen Ansicht hingegen, nach der die formellen Voraussetzungen des Defektenbeschlusses geprüft werden sollen, müßte die Kommune eine neue Klage gegen den Beamten anstrengen, um dessen zivilrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen. Dieses rein praktischen Ergebnisses wegen empfiehlt es sich, jede zivilrechtliche Verantwortlichkeit unter dem Begriff „Ersatzverbindlichkeit" zu verstehen.

---

[138]) R, G. Bd. 75, S. 329; Bd. 77, S. 353; Bd. 92, S. 236; Bd. 97, S. 269. Diese Entscheidungen können hier ohne Bedenken herangezogen werden, da der Wortlaut des § 144 des Reichsbeamtengesetzes derselbe ist wie der des § 16 der V. von 1844.

[139]) R. G. Bd. 95, S. 346.

Lebenslauf.

Am 24. Juli 1904 bin ich, Martin Krause, in Oswitz, Kr. Breslau als Sohn des jetzigen Hauptlehrers Bruno Krause und seiner Ehefrau Margarete, geb. Haack, geboren. Meine Schulzeit verbrachte ich auf dem König-Wilhelm-Gymnasium in Berlin-Neukölln und dem Staatl. St. Matthias-Gymnasium in Breslau. Hier bestand ich am 3. März 1924 die Reifeprüfung. Studiert habe ich an den Universitäten Breslau, Innsbruck und dann wieder Breslau. Am 14./15. Mai 1928 habe ich das erste juristische Staatsexamen vor der Prüfungskommission an dem Oberlandesgericht in Breslau bestanden. Zum Referendar bin ich am 8. Juni 1928 ernannt worden.

Martin Krause.